

N i e d e r s c h r i f t

**über die 14. - öffentliche - Sitzung
der Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung
von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern
am 7. Juni 2021
Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

**1. Anhörung zu den im Einsetzungsbeschluss genannten Aufgaben, Zielen
und Fragestellungen, insbesondere zu Ziffer III. Nr. 1 bis 5**

Anhörung

- Dr. Malgorzata Okulicz-Kozaryn, Bundeskriminalamt/Hochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung 5
- Violetta - Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen
e. V. 10
- Andreas Hornung, Richter am OLG Hamm, Senat für Familienangelegenheiten 20
- Landeskriminalamt Niedersachsen, Polizeidirektion Hannover 28

**2. Besprechung der Ergebnissicherung der wissenschaftlichen Begleitung
zum Themenblock „Struktur der Jugendämter - Jugendhilfe unter öffentli-
cher Trägerschaft“**

Beginn der Besprechung, Verfahrensfragen 39

Anwesend:**Mitglieder der Kommission:**

Mitglieder des Landtags:

1. Abg. Lasse Weritz (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Matthias Möhle (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Wiebke Osigus (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
5. Abg. Annette Schütze (SPD)
6. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
7. Abg. Sebastian Zinke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Petra Joumaah (CDU)
10. Abg. Clemens Lammerskitten (CDU)
11. Abg. Uwe Schünemann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Editha Westmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Susanne Menge (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Susanne Schütz (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Externe Sachverständige:

15. Prof. Dr. Anette S. Debertin
16. Henrike Krüsmann (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
17. Lisa Schmitz
18. Dr. Dirk Themann (DKSB) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Kühn (per Videokonferenztechnik zugeschaltet),
Regierungsrätin Lange,
Beschäftigter Ünal,
Beschäftigte Dr. Weingraber.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Beschäftigter Ramm,
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.46 Uhr bis 17.08 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Die **Kommission** billigte die Niederschriften über die 9. Sitzung, den öffentlichen Teil der 10. Sitzung und die 12. Sitzung.

Terminplanung

Die **Kommission** kam überein, die zu den Missbrauchsfällen im Landkreis Northeim vorgesehene Anhörung - in vertraulicher Sitzung - des Jugendamts Northeim, der Polizeiinspektion Northeim und der Staatsanwaltschaft Göttingen für den 12. Juli 2021 ab 14.30 Uhr vorzusehen. Ferner bat die Kommission die Landesregierung, die Unterrichtung vom 12. April 2021 (vertraulicher Teil der 10. Sitzung) zu den Missbrauchsfällen im Landkreis Northeim unter Beteiligung der zuständigen Ressorts in vertraulicher Sitzung fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 1:

Anhörung zu den im Einsetzungsbeschluss genannten Aufgaben, Zielen und Fragestellungen, insbesondere zu Ziffer III Nrn. 1 bis 5

Anhörung

Dr. Malgorzata Okulicz-Kozaryn, Bundeskriminalamt/Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Dr. Malgorzata Okulicz-Kozaryn: Ich werde in meinem Vortrag besonders auf die Bereiche Straftäterbehandlung, Kriminologie und Kriminalprävention eingehen.

Der Schutz von Minderjährigen vor sexuellem Missbrauch bedarf eines ganzheitlichen Maßnahmenrepertoires auf allen Ebenen, nämlich Psychoedukation, Prävention, effektive und effiziente Strafverfolgung, natürlich auch einer Anpassung der Gesetze in bestimmten Bereichen, aber auch eines Paradigmenwechsels im gesellschaftlichen Diskurs. Das fällt bei vielen Diskussionen prägnant auf. Die nachhaltige Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs erfordert Umdenkprozesse in Richtung eines evidenzbasierten, nicht moralisierenden und nicht pathologisierenden Handelns aller Beteiligten; das gilt für Kinderschutzzorganisationen, Polizei und Justiz. Aber dazu gehören natürlich auch die Vermittlung von rechtsstaatlichen Werten und die Stärkung der gesellschaftlichen Verantwortungsübernahme.

Der Schutz vor sexueller Gewalt umfasst nämlich ein sehr breites Spektrum an *zielorientierten* Maßnahmen und erfordert die Unterstützung der Strafverfolgung durch ausreichend viel Personal und durch eine entsprechende technische Ausstattung, insbesondere wenn es um die Bekämpfung der Kinderpornografie geht. Aber es geht auch um Hilfen und Interventionen für die Opfer und um juristische Maßnahmen. Nicht zuletzt spielt die Täterbehandlung auch im Rahmen des Opferschutzes eine wichtige Rolle.

Die Herausforderung besteht darin, eine Balance zwischen strafrechtlicher Sanktionierung einerseits und der Prävention andererseits zu erzielen. Aber es ist natürlich auch zwischen dem Schutzgedanken und dem Datenschutz - beispielsweise im Hinblick auf die Vorratsdatenspeicherung - ei-

ne Balance zu finden. Auch die Balance zwischen sinnvollen Behandlungsangeboten und Behandlungsdruck ist zu halten. Dabei ist ein übermäßiger Druck auf die Straftäter zu vermeiden, weil dieser zu negativen Effekten führen kann. Auch die Balance zwischen der gewünschten Unterstützung durch die Bevölkerung - Anzeigeverhalten der Bevölkerung, Unterstützung der Polizei durch die Bevölkerung - und einer ungewollten Förderung des Vigilantismus ist zu halten; dass der Selbstjustizgedanke zum Vorschein kommt, erleben wir derzeit leider verstärkt durch das Internet.

Einerseits sind die Strafverfolgungsbehörden also auf die Mitwirkung der Bevölkerung angewiesen. In diesem Bereich gibt es sehr viele sinnvolle Maßnahmen, z. B. Open-Source-Intelligence und Crowd-Sourcing. Andererseits ist es manchmal nur ein kleiner Schritt, um die Grenze zur Förderung der Selbstjustiz aufseiten der Bevölkerung zu überschreiten.

Des Weiteren darf die generalpräventive Wirkung des Strafrechts nicht überbewertet werden. Auf der einen Seite gibt es den Wunsch, dass vom Strafrecht eine abschreckende Wirkung ausgeht. Aus den empirischen Studien ist aber bekannt, dass es an dieser Stelle keinen einfachen, linearen Zusammenhang gibt, sondern dass er sehr komplex ist und von vielen persönlichen kriminologischen Risikofaktoren abhängt. Die komplette Vernachlässigung oder Bagatellisierung des Strafrechts jedoch könnte dazu führen, dass es zu einer sehr großen Diskrepanz zwischen der objektiven Punitivität, die sich in den Urteilen der Justiz abbildet, und der subjektiven Punitivität, die sich in dem von der Gesellschaft gewünschten Strafmaß abbildet, kommt. Diese Diskrepanz kann dazu führen, dass die Bevölkerung mit der Justiz zunehmend unzufrieden ist oder die Justiz als zunehmend unwirksam erlebt.

In diesem Kontext spielt auch die Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen, von Kinderpornografie im Internet eine zentrale Rolle. Insbesondere in dem Bereich werden sehr viele Mythen oder Missverständnisse deutlich; denn die Schwierigkeiten in der Bekämpfung von Kinderpornografie bzw. von sexuellem Missbrauch resultieren nicht allein aus den kriminologischen Eigenschaften des Internets - Einfachheit, Anonymität der Tatbegehung und die sehr geringen Kosten, die damit verbunden sind -, sondern auch aus stereotypen Täterannahmen. Außerdem ist der Mangel an anwendungsbezogener Forschung im Bereich der

Kinderpornografie und ebenfalls der Vernachlässigung der situativen Tatbegehungsfaktoren ein Problem, d. h. wir fokussieren uns sehr stark auf die Täter und blenden dabei aus, dass es sich um einen sehr komplexen Zusammenhang handelt. Insbesondere im Internet sind die situativen tatbezogenen Risikofaktoren ausgesprochen wichtig. Auch in dieser Hinsicht ist es sehr wichtig, über einen Paradigmenwechsel nachzudenken; denn die Bekämpfung von Kinderpornografie - passender ausgedrückt: Missbrauchsabbildung; denn „Kinderpornografie“ impliziert über den Wortbestandteil „Pornografie“ unter Umständen etwas Legales - ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, weil es sich um ein gesamtgesellschaftliches Problem handelt. Das bedeutet, dass man das Problem nicht allein auf strafrechtlicher Ebene und nicht allein durch den Einsatz der Strafverfolgungsbehörden lösen kann.

Wenn wir in diesem Zusammenhang über Lösungen sprechen, muss man bedenken: Es ist utopisch, anzunehmen, dass man das Internet von jeglichem Missbrauchsmaterial bereinigen könnte. Vielmehr sollte man realistisch bleiben, eine gewisse Kontrolle über das Geschehen erlangen und so viel Material wie möglich finden und löschen.

Viele Studien haben gezeigt, dass das Problem der Missbrauchsabbildungen erst mit der zunehmenden Digitalisierung eskaliert ist, womit auch ganz klar verdeutlicht ist, dass dieses Problem nicht auf eine ganz kleine Gruppe präferenzgestörter Täter einzuschränken ist. Weder die Ausübung der sexualisierten Gewalt noch die Nutzung von Missbrauchsabbildungen ist nur auf eine definierbare kleine Gruppe von Menschen mit abweichendem Sexualverhalten zu beschränken.

Ganz im Gegenteil: Die bestehenden Konzepte, die versuchen, den Konsum von Missbrauchsabbildungen zu erklären, ordnen den Konsum je nach Ausprägung verschiedenen Konzepten zu, beispielsweise zu einer Verhaltenssucht, aber auch eine Impulskontrollstörung und paraphilieverwandte Störungen spielen eine Rolle. Aber auch weitere Faktoren wie Intimitätsdefizite und emotionale Dysregulation sind von Bedeutung.

Wenn wir uns damit beschäftigen, welche Motivation bei den Tätern zugrunde liegt, wenn wir in der kriminalpolitischen und auch in der gesellschaftlichen Diskussion versuchen, zu entpathologisieren, werden wir sicherlich ein besseres Abbild der Motivation der Täter und vor allem der verschie-

denen Modi operandi identifizieren. In diesem Kontext - ich erwähnte vorhin die Vernachlässigung der situativen Faktoren - könnte die situative Kriminalprävention gestärkt werden, wobei nicht die Handlung des einzelnen Täters verhindert würde, sondern der Aufwand für die Täter und das wahrgenommene Risiko erhöht würden. Auch die Verminderung der empfundenen Belohnung - beispielsweise durch die Löschung des Materials - würde die Begehung der Straftaten erschweren.

Von zentraler Bedeutung ist dabei das Entdeckungsrisiko. Hierbei sollte zwischen dem tatsächlichen, statistisch beschreibbaren Entdeckungsrisiko und dem subjektiv wahrgenommenen Entdeckungsrisiko unterschieden werden. Aus der Empirie ist bekannt, dass das subjektiv wahrgenommene Risiko des Individuums eine größere Rolle spielt.

Die Stärkung der situativen Kriminalprävention liegt darin, dass sie auf die wichtigsten kriminogenen Eigenschaften des Internets wie Anonymität abzielt. Durch kriminalpolizeiliche Prävention kann diese gefühlte Sicherheit im Netz beschädigt werden.

Auch in anderen Präventionsbereichen als dem situativen Ansatz bestehen viele Angebote zur Primärprävention. Die Landschaft der Primärprävention, die sich an die allgemeine Bevölkerung richtet, ist einigermaßen unübersichtlich. Was hier etwas bemängelt werden kann, ist, dass Sexualität - eine untrennbare Komponente der allgemeinen Gesundheit, des Wohlbefindens und der Lebensqualität - noch immer nur eine untergeordnete Rolle spielt. Vor allem die Vermittlung von wichtigen Faktoren für die gesunde Sexualität könnte im Hinblick auf die primäre Prävention bei der Zielgruppe der Adoleszenten großen Nutzen bringen.

In dem Kontext der primären Prävention geht es natürlich auch um die sehr gruppenorientierte Sensibilisierung. Das Bundeskriminalamt warnt davor, dass immer mehr Kinder und Jugendliche kinder- und jugendpornografisches Material untereinander versenden. Da ist von nur geringen kriminogenen Eigenschaften der handelnden Personen auszugehen. Vielmehr ist in erster Linie eine Sensibilisierung hinsichtlich der Strafbarkeit mit entsprechenden Maßnahmen notwendig.

In Bezug auf die Fachkräfte ist es zentral und extrem wichtig, dass ein Basiswissen zu aktuellen

Entwicklungen, zur Sexualität, zur Störung der sexuellen Präferenz, aber auch zu den vielen individuellen Risikoeigenschaften besteht, die zu verschiedenen Erklärungsansätzen im Bereich der Sexualdelinquenz führen.

Zu den Schwerpunkten meiner Tätigkeit gehören Angebote im Bereich der Sekundärprävention, die sich an die Risikogruppe richten, beispielsweise an Personen, die eine gewisse sexuelle Präferenz für Kinder und Jugendliche im Sinne einer Pädo- oder Hebephilie haben.

In der Fortbildung für Fachkräfte in diesem Bereich sehe ich nicht nur die Wissensvermittlung als eine zentrale Aufgabe, sondern auch, dass durch die Fortbildung Vorurteile abgebaut werden und die Selbstreflexion gestärkt wird; denn aus Umfragen wissen wir beispielsweise, dass niedergelassene Therapeuten Menschen mit pädophilen Neigungen sehr ungern behandeln. Das heißt, wir haben auch eine Stigmatisierung durch Fachkräfte zu erwarten.

Im Bereich der sekundärpräventiven Angebote und Maßnahmen ist Deutschland durch das Projekt „Kein Täter werden“ der Charité in Berlin sehr gut aufgestellt. Es trägt durch die klinische Anbindung von Menschen, die noch keine Straftaten begangen haben - weit weg von der Forensik -, in Form anonymer und kostenloser - bzw. durch die Krankenkasse getragener - Angebote zu einer Enttabuisierung und Entpathologisierung dieser Störungsbilder bei. Hierbei ist es extrem wichtig, dass es keine inhaltliche und strukturelle Anbindung an die Forensik bzw. forensische Psychiatrie gibt; denn im klinischen Kontext besteht auch die Möglichkeit, dass diese Personengruppe wegen weiterer Störungsbilder oder anderer bestimmter Beschwerden einer ganzheitlichen Behandlung unterzogen werden kann.

In dem Kontext ist es sehr wichtig, sich nach den Risikoeigenschaften des Individuums zu richten. Insbesondere, wenn es um Personen geht, die noch keine Straftaten begangen haben, ist es extrem wichtig, dass die Behandlungsziele des Individuums nicht im Widerspruch zu den Behandlungszielen des Therapeuten stehen bzw. dass sie nicht zu weit auseinanderliegen. Die Aufgabe des Therapeuten ist sozusagen, das Risiko zu minimieren. Aber auf der Agenda der behandelten Person können - zumindest vordergründig - durchaus weitere Aspekte stehen, die indirekt mit der Risikominimierung zusammenhängen, bei-

spielsweise die Fokussierung auf allgemeine Aspekte der sexuellen Gesundheit.

Es bedarf eines weiteren Ausbaus dieser Angebote und auch entsprechender niederschwelliger Beratungs- und Informationsstellen, damit man sehr schnell Informationen - z. B. telefonisch über Hotlines - geben und die Personen an die richtigen Stellen vermitteln kann. Zu dieser Beratung gehört aber auch eine Aufklärung, um die Schamgrenze nach Möglichkeit etwas abzubauen.

Weiterhin bedarf es klarer Richtlinien bezüglich der Schweige- und Meldepflicht bei solchen Angeboten. Handlungsleitend sollte immer die Abwehr einer Kindeswohlgefährdung sein. Der Schutzgedanke und nicht der Bestrafungsgedanke sollte in erster Linie gesehen werden.

Nach wie vor brauchen wir öffentlich wirksame Medienkampagnen, die nicht nur die Zielgruppe ansprechen. Vielmehr müssen Medienkampagnen, die antistigmatisierend oder als Intervention wirken, auch auf andere Personengruppen abzielen; denn solche Kampagnen würden die Strafverfolgung vereinfachen, da sie die Bevölkerung darüber aufklären, welchen Schaden Selbstjustiz bzw. Vigilantismus durch das Erschweren der Strafverfolgung verursachen kann. Auch diese Seite der Medaille sollte Beachtung finden.

Es bringt aber nicht viel, wenn derart aufwendige Maßnahmen ergriffen werden, ihre Umsetzung aber an grundsätzlichen Dingen wie der Erreichbarkeit der Therapiestelle scheitert, wenn jemand also beispielsweise 200 km mit dem Zug fahren muss, um die Therapiestelle erreichen zu können. Ein flächendeckendes Angebot spielt also eine wichtige Rolle.

Wohl alle Wissenschaftler erheben immer wieder die Forderung nach Evaluation - zu Recht! Denn in der Praxis neigen wir dazu, die Validität nach Augenschein zu beurteilen. Das sollte verändert werden; denn aus der Straftäterbehandlung im Justizvollzug wissen wir, dass auch negative Seiten gestärkt werden können, wenn die Umsetzung der Maßnahmen nicht richtig ist oder wenn die personelle Ausstattung nicht angemessen ist; das zeigen die neuesten Untersuchungen. Das bedeutet, dass wir immer eine begleitende Evaluation benötigen und nicht nur eine kurzfristige Evaluation.

Zwar verfügen wir über viel Forschung, aber Forschungsergebnisse benötigen auch Anwendungsmöglichkeiten, auch bei den Strafverfolgungsbehörden. Wenn neue Angebote geschaffen werden, wenn im Bereich der Künstlichen Intelligenz neue Entwicklungen eingesetzt werden, so sollten sie auch getestet werden.

Ich erwähnte bereits Fortbildungen und andere bestimmte Maßnahmen in Bezug auf die niedergelassenen Therapeuten, um Stigmatisierungen abzubauen. Man darf die Rolle von niedergelassenen Therapeuten im sekundärpräventiven Bereich nicht unterschätzen; sie ist sehr hoch. Nur die wenigsten Betroffenen sind in der Lage, sich sofort an eine spezialisierte Stelle zu wenden, d. h. auch da spielen der Erstkontakt und die richtige Vermittlung bzw. Weiterleitung der Betroffenen eine sehr große Rolle.

Auf den Bereich der Straftäterbehandlung können sehr viele Dinge übertragen werden. Wichtig ist auch, dass im Strafvollzug die gleichen Qualitätsmaßstäbe wie außerhalb des Strafvollzugs gelten. Es ist gängige Praxis, dass die Behandlung von Sexualstraftätern in Justizvollzugsanstalten von Diplompsychologen, aber eben nicht von ausgebildeten Therapeuten durchgeführt wird, was außerhalb des Vollzugs nicht umsetzbar wäre. Auch das spielt eine große Rolle.

Ich möchte einen weiteren Vorschlag im Hinblick auf die situative Kriminalprävention anbringen. Da es darauf ankommt, wie die Straftäter die Gelegenheiten im Netz wahrnehmen - wie sicher sie sich fühlen -, ist es extrem wichtig, ihr Unsicherheitsgefühl zu steigern. Die aktuellen Debatten und die häufig vorgebrachte Kritik, dass die Polizei mit der Bekämpfung der Kinderpornografie überfordert ist - gerade auch im Hinblick auf die Datenmengen -, ist im Kontext der situativen Kriminalprävention ziemlich kontraproduktiv.

Die zu bewältigenden Datenmengen werden nicht geringer - wahrscheinlich werden sie weiter zunehmen -, aber es gilt: Grundsätzlich ist es besser, Daten zu haben, als keine Daten zu haben. Denn die Verfügbarkeit von Daten ist die Grundlage für die Auswertung und den Aufbau von Wissen. Diese Daten enthalten sehr wichtige Informationen zum Täterverhalten, zu weiteren Täternetzwerken und auch zu der Art und Weise, wie die Täter miteinander kommunizieren. Auch dort könnte man durch Einzelfallanalysen wohl mehr Wissen sowohl für die Strafverfolgung als auch für die Justiz herausziehen. Die einseitige

Beleuchtung des Themas unter dem Stichwort „Überforderung“ schafft im Netz für die Täter gefühlt mehr Sicherheit.

Gleichzeitig ist klar, dass im Hintergrund viele Entwicklungen laufen, z. B. im Land Niedersachsen zur Künstlichen Intelligenz für die Nacktheiterkennung. Aber es geht auch um weitere Software, die die Bekämpfung der Kinderpornografie effizienter machen soll.

In diesem Kontext ist sehr wichtig: Wir haben es mit großen Datenmengen zu tun. Davon sollten wir uns nicht überwältigt fühlen, sondern daran ansetzen, um die Fallpriorisierung besser zu gestalten. Zum Beispiel gibt es in Großbritannien das System KIRAT-2, das zur Priorisierung der Fälle herangezogen wird. Es weist wenige Items auf, wurde für die Polizei entwickelt und wird nur dort angewendet.

Zu den Zahlen: Wir sollten uns von den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht immer überwältigen lassen; denn viele Straftaten im Internet sind Kontrolldelikte. Wenn wir uns die Bekämpfung dieser Taten auf die kriminalpolitische Agenda schreiben, werden die Zahlen dementsprechend explodieren, was ja sehr gut wäre. Eine explosionsartige Steigerung von Fallzahlen muss also nicht unbedingt etwas Negatives sein; denn sie zeigen, dass die Polizei aktiv ist. An dieser Stelle wäre also auch etwas mehr Optimismus angebracht, meine ich.

Lisa Schmitz bat um nähere Erläuterungen zur stärkeren Einbeziehung der Bevölkerung, um den Druck auf die Täter zu erhöhen.

Zu sinnvollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, führte **Dr. Malgorzata Okulicz-Kozaryn** aus, zählten die Schulfahndung, Öffentlichkeitsfahndung und Crowdsourcing, z. B. in Form von „Trace an Object“ von Europol; denn Unterstützung im Kampf gegen Kinderpornografie könne von vielen Seiten kommen und nicht nur von professionellen Ermittlern. Insofern sei eine Stärkung dieses Bereichs zu begrüßen.

Die Grenze dieser Unterstützung liege aber in der Förderung von Selbstjustiz; denn bestimmte Aufgaben seien ausschließlich den Ermittlungsbehörden vorbehalten. Beispiele für die Ermunterung zu Selbstjustiz seien einschlägige Facebook-Posts oder Formate wie „To Catch a Predator“.

Gegen Selbstjustiz helfe letztlich nur die Vermittlung von rechtsstaatlichen Werten; denn Selbst-

justiz treffe derzeit mitunter auf erhebliche Akzeptanz. Es müsse aber klargemacht werden, dass diese für das Gesamtsystem letztendlich kontraproduktiv sei.

Lisa Schmitz erkundigte sich, ob ein machtkritischer Ansatz - damit würden strukturelle Dimensionen mit einbezogen - geeignet sei, um den Bereich der Kinderpornografie im Zuge eines Paradigmenwechsels u. a. zu entpathologisieren.

Mit dem Stichwort „entpathologisieren“, erläuterte **Dr. Malgorzata Okulicz-Kozaryn**, habe sie darauf hingewiesen, dass Menschen mit sexuellen Präferenzstörungen - dazu zählten auch Pädophile - nicht mit Sexualstraftätern gleichgesetzt werden dürften; denn dieser Eindruck entstehe oft. Dabei seien 50 bis 60 % der Täter Ersatzhandlungstäter, die nicht unter einer Präferenzstörung litten.

Freilich komme einer solchen Dämonisierung und/oder Pathologisierung von Sexualstraftätern eine sozialpsychologische Funktion zu, weil dadurch eine gesunde Distanz zu dem Einzelnen selbst bzw. zur Mitte der Gesellschaft erzeugt werde. Aber aus der Sicht der Strafverfolgung und im Hinblick auf die gesellschaftliche Entwicklung sei eine solche Gleichsetzung kontraproduktiv, weil man es sich so zu einfach mache.

Zielführend wäre es, mit Rationalität den Modus operandi besser zu verstehen.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) fragte, ob die technischen und rechtlichen Möglichkeiten für die Strafverfolgungsbehörden ausreichten, um Missbrauchsabbildungen im Netz zu finden und zu löschen.

Abg. **Annette Schüßler** (SPD) wollte in diesem Zusammenhang wissen, welche Bedeutung der Einsatz Künstlicher Intelligenz hierzulande und anderswo bereits habe und welche Verbesserungsmöglichkeiten in diesem technischen Bereich gesehen würden.

Dr. Malgorzata Okulicz-Kozaryn antwortete, ihrer Meinung nach hinkten die Strafverfolgungsbehörden den Tätern im Internet einen Schritt hinterher. Zu den Möglichkeiten der Auswertung kinderpornografischen Materials habe sie jüngst eine Masterarbeit an der Deutschen Hochschule der Polizei betreut, die eine fast bundesweite Umfrage unter Länderpolizeibehörden - dort die Sachbearbeiter für Kinderpornografieauswertungen - umfasst habe. Dabei sei fast einvernehmlich be-

klagt worden, dass die entsprechenden Technologien und Softwareinstrumente noch in den Kinderschuhen steckten. Die Weiterentwicklung, auch in Kooperation mit technisch ausgerichteten Hochschulen, sei also zu unterstützen. So werde in Nordrhein-Westfalen ZAC - AIRA (Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime - Artificial Intelligence enabled Rapid Assessment) zusammen mit der Universität des Saarlands weiterentwickelt. Aber auch öffentlich-private Kooperationen, gerade mit großen Unternehmen mit viel Know-how, seien wichtig; so habe Microsoft an der Entwicklung von ZAC - AIRA mitgewirkt. Die Polizei müsse nicht über die besten IT-Fachkräfte verfügen, aber Zugriff auf sie haben. Hierfür könnten Expertenlisten helfen. Interessant seien in der Hinsicht auch die USA, wo derartige Kooperationen zwischen öffentlicher und privater Hand deutlich ausgeprägter seien als hierzulande. Das bedeute nicht, die Strafverfolgung zu privatisieren, sondern es gehe um eine Effizienzsteigerung durch private Expertise.

Beispielsweise sei die in Niedersachsen entwickelte Software zur Nacktheitserkennung hervorzuheben; denn sie unterstütze mit der Unterscheidung zwischen „wahrscheinlich pornografisch“ und „wahrscheinlich nicht pornografisch“ die Arbeit in der ersten Stufe.

Ein Feld, in dem noch viel Entwicklungsarbeit zu leisten sei, sei das der Alterserkennung mithilfe künstlicher Intelligenz; diese Unterscheidung folge auf die Erkennung von Nacktheitsfotos. Bekanntlich sei bereits die forensische Altersbestimmung schwierig. Die Altersbestimmung auf der Grundlage von Foto- oder Videomaterial sei wegen der unterschiedlichen körperlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, wegen unterschiedlicher Erfahrungen der damit betrauten Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter, wegen Verfremdungen durch Schminken, wegen kultureller Unterschiede usw. extrem schwierig. Ansatzpunkte böten bestimmte Punkte und Größenrelationen von Gesichtern; die entsprechenden Algorithmen seien aber noch nicht praxisreif.

Eine andere Zielrichtung verfolgten Projekte, um die anfallenden extremen Datenmengen besser verwalten zu können. Auch in diesem Bereich werde geforscht.

Wichtig sei, sich realistische Ziele zu setzen. Eine vollständige Beseitigung von kinderpornografischen Internetinhalten sei wohl kaum möglich. Aber auch wenn man den Eindruck haben könne,

dass für ein gelöschttes Bild drei neue hochgeladen würden, sei es doch wichtig, möglichst viel zu löschen.

Dabei dürfe nicht vergessen werden, dass KI-Systeme umso besser würden, je mehr Material von ihnen ausgewertet werde.

Auf eine Nachfrage von Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) zu KIRAT-2 - es müsse vermieden werden, dass durch eine letztlich falsche Priorisierung Kinder zusätzlich leiden müssten, betonte er - erläuterte **Dr. Malgorzata Okulicz-Kozaryn**, es gehe hierbei nicht um eine Priorisierung, welche Bilder ausgewertet werden sollten, sondern um eine Priorisierung nach Gefährlichkeit. Durch Angaben zum Täter könne das von ihm ausgehende Risiko auf der Grundlage einer Kategorisierung besser eingeschätzt werden, sodass die Ermittlungen und Ressourcen vorrangig auf besonders gefährlich einzustufende Fälle konzentriert werden könnten.

Dabei gehe es auch um die Erkennung bereits bekannter Bilder - Stichwort „Hash-Werte“ -, wofür es auf die Qualität der eingesetzten Datenbanken ankomme.

Violetta - Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen e. V.

Präsentationsgrafiken: Vorlage 27

Anwesend:

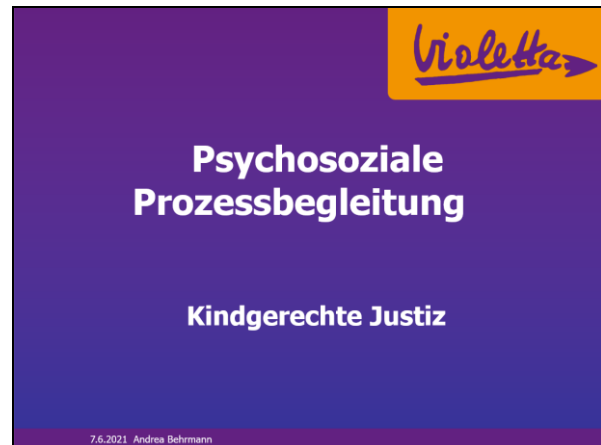
- **Andrea Behrmann**

Andrea Behrmann: Ich arbeite bei der Fachberatungsstelle Violetta, die sich speziell mit dem Thema von Gewalt an Mädchen und jungen Frauen, also an weiblichen Opfern, befasst und dabei die Bereiche Prävention und Intervention, aber auch die Begleitung im Strafverfahren im Blick hat. Ich möchte heute insbesondere über die psychosoziale Prozessbegleitung berichten.

Zu meiner Expertise: Ich arbeite seit fast 30 Jahren in diesem Bereich. Daher ist mir die Seite der Opfer - insbesondere Kinder und Jugendliche - sehr vertraut. Ich habe lange Zeit als Therapeutin gearbeitet, bin jetzt aber schwerpunktmäßig als zertifizierte psychosoziale Prozessbegleiterin tätig. Ich bin also im Umgang hautnah mit Kindern und Jugendlichen als Zeuginnen und Zeugen im

Strafverfahren befasst und spreche hier als Praktikerin.

Ich saß lange Zeit im Vorstand des Bundesverbands Psychosoziale Prozessbegleitung und bin seit letztem Jahr in der Arbeitsgruppe „Kindgerechte Justiz“ des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Das Thema wird also nicht nur in Niedersachsen, sondern bundesweit behandelt.



Es gibt das Bedürfnis, dass multiprofessionell zusammengearbeitet und Expertise aus allen Bereichen zusammengetragen wird, um in diesem Feld besser kooperieren zu können. Das finde ich richtig; denn wenn Fälle von sexualisierter Gewalt an und Ausbeutung von Kindern und hierauf bezogene Analysen von problematischen Verläufen von Kinderschutzverfahren medial bekannt werden, werden regelmäßig auch Fragen zum straf- und familienrechtlichen Verfahren aufgeworfen.

Denn es ist nicht so einfach, sexualisierte Gewalt und sexuellen Missbrauch an Kindern zu erkennen. Es ist nicht einfach so, dass man, wie man denken könnte, die Opfer fragen und eine Antwort von ihnen erhalten könnte.

Vielfach besteht die Vorstellung, dass die richtigen Leute mit der richtigen Fragetechnik die Kinder zum Sprechen bringen. So einfach ist es aber, wie gesagt, nicht.

Ich denke aber, dass die Professionalisierung aller Verfahrensbeteiligten in diesem Bereich sehr wichtig ist.

Violetta →

Gliederung

1. Situation der kindlichen Zeugen und Zeuginnen
2. Aufgaben der Psychosoziale Prozessbegleitung
3. Aspekte einer kindgerechteren Justiz

7.6.2021 Andrea Behrmann

Ich möchte erstens etwas zur Situation von kindlichen Zeuginnen und Zeugen sagen. Natürlich sind diese häufig auch Opfer, ich spreche aber hier nicht von „kindlichen Opfern“, sondern von „kindlichen Zeuginnen und Zeugen“, weil sie im Strafverfahren zunächst als solche gelten. In jedem Fall möchte ich aber etwas zu ihrer Situation sagen, um auch diese hier sichtbar zu machen.

Ich werde zweitens die psychosoziale Prozessbegleitung als ein Instrument des Opferschutzes vorstellen.

Drittens möchte ich auf einige Aspekte einer kindgerechteren Justiz eingehen. Ich sage bewusst „kindgerechtere“, weil das Bemühen um eine kindgerechte Justiz zwar vorhanden ist, sie könnte aber noch kindgerechter werden.

Violetta →

Kinder/Jugendliche als verletzte Zeugen und Zeuginnen im Strafverfahren

Welche Herausforderungen stellen sich?




7.6.2021 Andrea Behrmann

Violetta →

Situation der Verletzten

Ein Strafverfahren ist für viele Zeugen und Zeuginnen eine belastende Erfahrung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zeugen Kinder und Jugendliche sind und wenn sie zu dem über sehr persönliche, intime, traumatisierende eigene Erlebnisse berichten müssen.

7.6.2021 Andrea Behrmann

Vor welchen Herausforderungen stehen Kinder und Jugendliche? - Für sie - wie für Menschen generell - ist, wenn sie Opfer einer Straftat geworden sind, ein Strafverfahren eine belastende Erfahrung. Insbesondere gilt das für Kinder, zumal wenn sie über sehr persönliche, intime und teilweise auch traumatisierende eigene Erlebnisse berichten müssen. Das gilt für Kinder und Jugendliche, aber auch für ihre Angehörigen.

Es gibt den Wunsch nach einer besseren Justiz. Gleichzeitig gibt es einen Vertrauensverlust, weil viele nicht verstehen, warum es so läuft, wie es läuft, und sagen: Das kann nicht sein; da passiert immer so wenig.

Violetta →

Besonderheiten von kindlichen Zeug*innen bei sexuellem Missbrauch

- Scham- und Schuldgefühle
- Das Versprechen der Geheimhaltung
- Angst
- Ohnmacht
- Sprachlosigkeit
- Vertrauensverlust

7.6.2021 Andrea Behrmann

Die kindlichen Zeugen haben große Scham- und Schuldgefühle, wenn es um sexualisierte Gewalt geht. Deswegen ist es für sie so schwierig, zu sprechen. Es gibt hier eine Verkehrung. Nicht die Täterinnen und Täter haben diese Gefühle, sondern die Kinder und Jugendlichen.

In fast allen Fällen hatten sie ein Versprechen zur Geheimhaltung gegeben, das sie also brechen müssten, wenn sie sprechen.

Sie haben Angst vor dem, was passieren könnte.

Sie haben Ohnmacht erlebt.

Es gibt teilweise eine Sprachlosigkeit, insbesondere, wenn die Kinder sehr jung sind.

Und es gibt einen Vertrauensverlust.

Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht einfach so sprechen - insbesondere nicht mit fremden Menschen.



Traumatische Reaktionen
Nach einer traumatischen Erfahrung zeigt der Mensch i.d.R. traumatische Reaktionen, z.B.

- Erhöhte Wachsamkeit,
- Gesteigertes Sicherheitsbedürfnis,
- Vermeidungsreaktionen,
- Geistige Abwesenheit,
- Leichte Erregbarkeit, Ärger,
- Konzentrationsstörungen,
- Schlafstörungen, Alpträume,
- Flashbacks, Intrusion
- Entfremdungsgefühle
- Depressionen, Hoffnungslosigkeit,
- Selbstzweifel, Selbstanklagen

7.6.2021 Andrea Behrmann

Die Kinder und Jugendlichen zeigen traumatische Reaktionen, wie sie hier aufgezählt sind. Man muss sich bewusst sein, dass alle Beteiligten in einem Straf-, aber auch in einem familienrechtlichen Verfahren auf Kinder treffen können, die solche Symptome als Folge des Geschehenen haben. Insofern ist es nicht einfach, mit den Kindern und Jugendlichen gut ins Gespräch zu kommen und eine Einschätzung zu gewinnen.



Langfristige Folgen bei Kindern

- Gefühle werden vom Kind nicht wahrgenommen bzw.
- Wahrgenommen und schnell phobisch vermieden oder
- Das Kind dissoziiert
- Das Kind hat große Schwierigkeiten Gefühle mitzuteilen – es findet eine (von außen unverständliche) Reaktion auf die Gefühle statt (oft impulsive Ausbrüche)

7.6.2021 Andrea Behrmann

Betroffene Kinder sprechen bisweilen sehr abstrakt über sich selbst, d. h., sie können ihre Gefühle nicht mehr wahrnehmen.

Oder aber die Gefühle werden wahrgenommen und extrem ängstlich vermieden.

Kinder dissoziieren auch, d. h., sie wirken uneteiligt.

Das bedeutet, dass die Folgen umso schwerer wiegen, je länger Kinder mit dem Erlebten allein gelassen werden.



Welches Bedürfnis und Erwartungen haben Kinder und Jugendliche an ein Strafverfahren?

1. Das ihnen geglaubt wird
2. Sicherheit und Schutz zu bekommen
3. Selbstbestimmung wieder zu erlangen
4. Wertschätzung und Respekt zu erfahren
5. Gerechtigkeit und Genugtuung zu bekommen
6. Kontrolle wieder zu erlangen

7.6.2021 Andrea Behrmann

Kinder und Jugendliche, die ich beim Strafverfahren begleite - häufig ist Anzeige erstattet worden, oder ich komme vorher mit den Betroffenen in Kontakt -, haben an dieses bestimmte Erwartungen.

Zunächst möchten sie, dass ihnen geglaubt wird. Sie verstehen aber nicht, dass das nicht so einfach geht, dass auch kritische Fragen gestellt werden müssen und dass es die Unschuldsvermutung gibt. Kinder und Jugendliche gehen davon aus: Ich habe das erzählt, und dann wird der Mensch bestraft.

Sie wünschen sich Sicherheit und Schutz. Auch dass die meisten Beschuldigten nach einer Anzeige nicht sofort in U-Haft kommen, verstehen die Kinder häufig nicht. Sie sind völlig geschockt, wenn sie die Beschuldigten womöglich auf der Straße treffen.

Es geht ihnen darum, Selbstbestimmung wiederzuerlangen. Das ist in einem Strafverfahren nicht einfach, weil sie Zeugen sind und nicht im Mittelpunkt des Verfahrens stehen.

Sie wünschen sich Wertschätzung und Respekt, was, wie ich denke, möglich ist.

Auch Gerechtigkeit und Genugtuung durch ein Strafverfahren zu bekommen, ist nicht so einfach.

Auch die Kontrolle wiederzuerlangen, ist relativ schwierig.

All dies mit einem Strafverfahren zu erreichen, in dem die Kinder häufig die einzigen Zeugen sind und Aussage gegen Aussage steht, ist enorm schwierig.

Auf diese Kinder treffen alle Beteiligten im Strafverfahren, mit dem der Wunsch verbunden ist, dass ein Sachverhalt in irgendeiner Form aufgeklärt werden kann - und dies vor dem Hintergrund, dass es häufig keine objektiven Beweise gibt, sondern nur die Aussagen von Kindern, die nicht immer die besten Zeuginnen und Zeugen im Sinne der Ansprüche sind, die ein Strafverfahren stellt.

Unsicherheiten, Fragen, Befürchtungen von Kindern und Jugendlichen



7.6.2021 Andrea Behrmann

Ich weiß nicht, was auf mich zukommt



- Es ist wichtig sich vor Augen zu führen, was fehlendes oder falsches Wissen für Auswirkungen auf kindliche Zeuginnen und Zeugen haben kann, aber auch auf das Verhalten gegenüber den Verfahrensbeteiligten

7

„Ich weiß nicht, was auf mich zukommt.“ - Das gilt für alle Menschen, die noch nie etwas mit der Justiz zu tun hatten - für die Eltern, aber auch für Kinder. Wenn Kinder - auch in einer Vernehmung - ängstlich sind und etwas gefragt werden, zucken sie mit den Schultern und sagen: Ich weiß nicht. - Das heißt nicht unbedingt, dass sie wirklich nichts wissen, sondern dass sie möglicherweise die Situation nicht einschätzen können.

Violetta

„Mein Vater (Opa, Onkel oder...) ist bei Gericht jetzt angeklagt. Ich habe Angst, ihn dort wiederzusehen, weil er böse auf mich sein könnte.“



Gleichzeitig sollte der Zeugin, dem Zeugen aber auch Wissen vermittelt werden über Reaktionsmöglichkeiten, um das Gefühl des Ausgeliefertseins zu relativieren.

7.6.2021 Andrea Behrmann

Sie haben Angst, möglicherweise Menschen zu beschuldigen, die ihnen wichtig sind. Täterinnen und Täter sind für die Kinder ja nicht immer „Monster“, sondern sie verbinden mit ihnen unter Umständen auch viel Positives.

Möglicherweise haben sie Angst auch davor, dass die betreffenden Personen böse auf sie sind und dass sie bestraft werden.

Violetta

Ich finde nicht die richtigen Worte **Ich will nicht petzen**




7.6.2021 Andrea Behrmann

Sie haben unter Umständen Angst davor, nicht die richtigen Worte zu finden oder zu petzen.

Wenn all diese Dinge nicht mit ihnen besprochen werden kann, trifft man auf Zeuginnen und Zeugen, die möglicherweise sehr verschüchtert und ängstlich sind.



„Ich habe Angst, selber bestraft zu werden. Vielleicht habe ich ja auch Schuld.“

- Erfahrungen zeigen, dass nicht nur durch die Aussage in der Gerichtsverhandlung Belastungserleben auftaucht, sondern dass dieses bereits in der Zeit vor der Verhandlung eintreten kann, wenn eine gedankliche Auseinandersetzung mit der bevorstehenden Verhandlung erfolgt.

7.6.2021 Andrea Behrmann

Wie Sie sehen, ist z. B. der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung nicht von der Regelung betroffen. Es ist sehr ungünstig, dass es die Möglichkeit, eine Prozessbegleitung zu erhalten, bei schwerer, aber nicht bei nicht gefährlicher Körperverletzung gibt. Denn zum einen ist zunächst nicht klar, wie die Tat letztlich eingeordnet werden wird, und zum anderen kann ein Kind auch von einer - sogenannten - nicht gefährlichen Körperverletzung in hohem Maße belastet sein.

Zum Glück gibt es diese rechtliche Grundlage, die lange Zeit nicht bestanden hat, seit 2017. Allen Beteiligten war zwar klar gewesen, dass all das Geld kosten würde, aber man hatte zunächst versucht, einen minimalen Rechtsanspruch auf den Weg zu bringen.



Fragen?

- „Ich will nicht, dass meine Eltern bei der Vernehmung dabei sind. Sie sollen keine Details erfahren.“
- „Wer wird im Gerichtssaal dabei sein?“
- „Glaubt der Richter/ die Richterin mir?“
- „Ich habe Angst vor dem Angeklagten im Gerichtssaal zu sprechen!“
- „Ich will nicht, dass die Angeklagten erfahren, wo ich wohne.“

7.6.2021 Andrea Behrmann

Die Kinder haben viele Fragen. Meine Aufgabe als Prozessbegleitung ist es, diese Fragen zu beantworten, die Kinder zu begleiten und sie zu unterstützen.

Rechtliche Grundlage

Gleichzeitig regelt das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG), welches am 01.01.2017 in Kraft getreten ist, die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung, die Anforderungen an die Qualifikationen der in dem Arbeitsfeld tätigen Fachkräfte und die Vergütung.

7.6.2021 Andrea Behrmann

Eine weitere rechtliche Grundlage ist das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren, das u. a. die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung und die Anforderungen an die Qualifikationen der in dem Arbeitsfeld Tätigen regelt.

Das ist gut so; denn es muss ausgeschlossen sein, dass die Begleitung Zeugen beeinflusst und eigene Wünsche mit Blick auf das Strafverfahren verfolgt. Ich erlebe häufig, dass Therapeutinnen und Therapeuten sagen: Der muss verurteilt werden! - Mein Job als Prozessbegleitung ist, zu sagen: Es kann sein, dass es da wirklich einen Täter gibt, es kann aber auch nicht sein.

Rechtliche Grundlage

§ 406g StPO formuliert einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung für bestimmte Personengruppen, wenn sie vom Gericht bestätigt worden ist.

Wird ein Kind Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat, so gibt es dann die Möglichkeit einer professionellen Begleitung und Betreuung in Form der psychosozialen Prozessbegleitung.

Im Einzelfall können auch erwachsene Opfer schwerer Gewalt- oder Sexualverbrechen eine solche Betreuung benötigen und erhalten.

7.6.2021 Andrea Behrmann

Die rechtliche Grundlage ist ein Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Beratung für minderjährige Zeuginnen und Zeugen von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten nach § 406g StPO, der 2017 gesetzlich verankert wurde. Es gibt zwar Ausnahmen, ich gehe hier aber nur auf Kinder und Jugendliche ein.

Diese Anforderung - zu begleiten, aber nicht Partei zu ergreifen und vorzuverurteilen - wird ebenso wie juristisches Wissen in der Weiterbildung für Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter vermittelt.

Ich bin pädagogisch-psychologisch geschult; das juristische Denken war mir lange Zeit sehr fremd -

in etwa so, wie Juristinnen und Juristen das pädagogisch-psychologische Denken teilweise fremd ist.

Insofern geht es darum, die Kommunikation untereinander in Gang zu halten, Verständnis für alle Beteiligten zu haben und auch den Kindern und Eltern zu übersetzen mit Blick auf Fragen wie: Was bedeutet das eigentlich? Warum sprechen die so? Warum dauert das so lange? Warum müssen Kinder, bestimmten Anforderungen folgend, manchmal leider mehrmals vernommen werden?

Zum Beispiel hat ein Kind möglicherweise bereits mit einem Richter gesprochen. Aber es stellt sich heraus, dass das ein Richter der Familiengerichtsbarkeit war. Jetzt gibt es aber noch ein Strafverfahren. - Kinder können nicht verstehen, warum sie noch einmal alles erzählen sollen.

All das gehört zu den Aufgaben der Prozessbegleitung. Ich sehe mich selbst als Dolmetscherin, als jemand, der sich bei Gericht und auch mit Kindern auskennt. Ich begleite und unterstütze.

Violetta

Du hast ein Recht auf eine Psychosoziale Prozessbegleitung

Wichtig



- Keine Gespräche mit der Zeugin/dem Zeugen über strafrelevante Sachverhalte
- Keine Verfolgung eigener Interessen am Verfahrensausgang
- Keine angstinduzierenden Interventionen und Interaktionen
- Klarer Arbeitsauftrag mit einer Transparenz für alle Beteiligten

7

Dabei gibt es wichtige Einschränkungen:

Es dürfen keine Gespräche über strafrelevante Sachverhalte geführt werden, um nichts an der Zeugenaussage zu ändern.

Es dürfen nicht eigene Interessen am Verfahrensausgang verfolgt werden. Dieses Kriterium ist hilfreich, wenn man nicht genau weiß, was passiert ist. Ich muss zwar Rahmendaten wissen wie: Wer ist beschuldigt? Wie ist die Situation? Gibt es Begegnungsmöglichkeiten? Ist der Fall aktuell oder schon älter? - Aber ich weiß nicht, was genau passiert ist.

Es dürfen keine angstinduzierenden Interventionen stattfinden. Ich erlebe manchmal, dass Fachkräfte sagen: So ein Strafverfahren ist schwierig. Vernehmungen bei der Polizei und vor Gericht sind schon hart. - Das ist natürlich nicht hilfreich, um zu einer Zeugenaussage zu kommen.

Vielmehr sage ich z. B. Dinge wie: Die müssen viele Fragen stellen; das ist deren Job. Richterinnen und Richter lachen dich nicht die ganze Zeit an. Die müssen sich nämlich sehr konzentrieren. - Die Kinder sagen nämlich oft: Die gucken so streng. - Dann sage ich: Die sind hochkonzentriert. Wenn die einen Fehler machen, kriegen sie richtig Ärger.

Ich versuche also, den Kindern die Atmosphäre sehr kindgerecht zu erklären, damit sie Fragen nicht zu persönlich nehmen und es nicht dazu kommt, dass sie vor lauter Angst, Ärger zu bekommen, womöglich nicht antworten.

Außerdem gibt es einen klaren Arbeitsauftrag mit Transparenz für alle Beteiligten.

Violetta

Welche Aufgaben hat die Psychosoziale Prozessbegleitung?

- Vermittlung altersangemessener Informationen zu Ablauf des Strafverfahrens und den Rechten und Pflichten
- Vermittlung von Bewältigungsstrategien bezüglich Ängsten, Befürchtungen und Sorgen
- Austausch über Vorstellungen zu Recht und Strafverfahren
- Sicherstellung einer anwaltlichen Vertretung
- Alltagsunterstützung bzw. Unterstützungsbedarf klären und vermitteln
- Kontaktaufnahme mit anderen Verfahrensbeteiligten
- Begleitung zur Gerichtsverhandlung

7

Die Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung lassen sich so zusammenfassen:

Es geht um eine altersangemessene Vermittlung von Informationen zum Ablauf des Strafverfahrens und zu den Rechten und Pflichten der Beteiligten.

Es geht außerdem um eine Vermittlung von Bewältigungsstrategien.

Es gibt einen Austausch über Vorstellungen zum Recht und zum Strafverfahren, die insbesondere Eltern haben. Ich sage dann häufig: So einfach ist es nicht. - Die Eltern möchten aber nicht sozusagen mit einem Bein im Knast stehen und wünschen sich ein faires Verfahren. Wenn es um ihre

Kinder geht, können sie kaum abstrahieren. Wenn ich aber mit ihnen darüber diskutiere, sagen sie oft: Naja, das stimmt schon. Es ist auch irgendwie okay. - Auch die Gründe dafür, dass bisweilen Verfahren eingestellt werden müssen, müssen erklärt werden. All das sind wichtige Aspekte.

Es findet eine Kontaktaufnahme mit allen Verfahrensbeteiligten statt. Ich erfahre so oft, wer alles mit einem Fall in Verbindung steht. Ich glaube, Verfahren laufen teilweise deswegen so schief, weil die einzelnen Beteiligten oft nicht wissen, was die jeweils anderen tun. Hier müsste meines Erachtens viel stärker multiprofessionell zusammengearbeitet werden.

Ich begleite auch ganz konkret zu Gericht. Daher erlebe ich, wie unterschiedlich Vernehmungen laufen können. Damit ist die Frage berührt, wie erreicht werden kann, dass Kinder kindgerecht vernommen werden, die auch Gegenstand von Fortbildungen sein muss.



Welche Belastungen beinhalten ein Strafverfahren?

- Lange Wartezeiten bis zur Hauptverhandlung oder Einstellung des Verfahrens
- Wiederholte Befragungen durch wechselnde Personen
- Mangelnder Informationsfluss zum Verfahren
- Verunsicherung durch fehlendes rechtliches bzw. falsches Wissen

Unter anderem aufgrund von Belastungen, die ein Strafverfahren mit sich bringt, wurde entschieden, dass Verletzte - insbesondere Kinder und Jugendliche - eine Person an ihrer Seite brauchen, die sie durch ein Strafverfahren begleitet.

Denn häufig gibt es lange Wartezeiten. Verfahren, in deren Rahmen keine U-Haft angeordnet wird, können jahrelang dauern. So kann es vorkommen, dass ein beteiligtes Kind, das zu Beginn des Verfahrens sieben Jahre alt ist, zehn Jahre alt geworden ist, bis es zur Hauptverhandlung kommt. Hinzu kommt, dass möglicherweise eine zweite Instanz mit dem Fall befasst wird.

Es gibt darüber hinaus wiederholte Befragungen durch wechselnde Personen.

Auch gibt es häufig einen mangelnden Informationsfluss zum Verfahren, sodass ich von Beteiligten oft höre: Was machen die eigentlich? Das kann doch nicht sein. - All das muss erklärt werden.

Außerdem gibt es oft eine Verunsicherung aufgrund von fehlendem oder auch falschem Wissen. Jugendliche sagen oft, sie wüssten Bescheid, weil sie Gerichtssendungen geschaut haben. - Auch hier muss erklärt werden, dass es in der Realität anders läuft.



Weitere Belastungen während der Hauptverhandlung

- Begegnung mit dem Angeklagten
- Warten bis zum Aufruf
- Mangelndes Wissen über den Ablauf der Hauptverhandlung
- Art und Umfang der Befragungen durch fremde Personen
- Fremde Gerichtsatmosphäre
- Aussage vor der Öffentlichkeit

Zu den Belastungen während der Hauptverhandlung gehört insbesondere die Begegnung mit dem Angeklagten.

Was das Warten bis zum Aufruf betrifft, pflege ich zu sagen: Wenn man etwas Schlimmes wie eine Zahnarztbehandlung vor sich hat, ist warten nicht angenehm. Aber auf eine Aussage vor Gericht warten zu müssen, ist noch viel unangenehmer. Da können einem zehn Minuten, eine halbe oder eine ganze Stunde wie eine Ewigkeit vorkommen. Dann bin ich gewissermaßen eine Entertainerin, spiele mit den Kindern und versuche, sie möglichst abzulenken.

Es herrscht oft mangelndes Wissen über den Ablauf der Hauptverhandlung. Hier erkläre ich den Kindern, wer da eigentlich sitzt und was da passiert.

Auch die Art und der Umfang der Befragung können eine Belastung sein. Hier ist eine Regelung hilfreich, die dem Opferschutz dient, dass nur noch die oder der Vorsitzende Minderjährige befragen darf; das war lange Zeit nicht so.

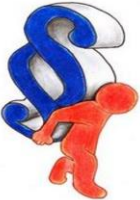
Was die fremde Gerichtsatmosphäre betrifft, gehe ich häufig mit den Kindern vorab ins Gericht, da-

mit sie sich die Räumlichkeiten anschauen können.

Mit Blick auf die Aussage vor der Öffentlichkeit gilt auch hier als Opferschutzmaßnahme, dass es möglich ist, die Öffentlichkeit von der Verhandlung auszuschließen.

Violetta

- Unerwünschter Verfahrensausgang
Mangelnde Informationen über das Urteil und seine Folgen



Wenn Aussage gegen Aussage steht, gibt es häufig nicht den erwünschten Verfahrensausgang. Ich sage in diesem Zusammenhang häufig: Ein Strafverfahren ist nicht dazu da, Gerechtigkeit im klassischen Sinne wiederherzustellen.

Es gilt hier, auf diesem Weg zu begleiten, damit die Betroffenen nicht aus dem Verfahren gehen und sagen: Das mache ich nie mehr. - Ich denke, eine solche Folge kann nicht in unserem Sinne sein. Insofern sehe ich wie auch alle anderen, die in der Prozessbegleitung tätig sind, es als Aufgabe an, das aufzufangen und hier Übersetzungsarbeit zu leisten.

Violetta

Kindgerechte Justiz

Kindgerechte Justiz meint ein Justizverfahren, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte gemäß der VN-Kinderrechtskonventionen beachtet:

- Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung,
- Den Vorrang des Kindeswohls,
- Das Recht auf Beteiligung
- Den Schutz vor Diskriminierung

Ich sehe das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung als eines der Instrumente des Opferschutzes; denn ich denke, die angesprochenen Informationen zu bekommen und zu wissen, was auf einen zukommt, ist ein wichtiger Aspekt.

Eine kindgerechtere Justiz beinhaltet aber mehr. Es geht meines Erachtens darum, dass in Justizverfahren möglichst die Kinderrechte eingehalten werden.

Hier greife ich den Vorrang des Kindeswohls heraus. Dieser wird angesichts der sehr hohen rechtlichen Anforderungen, die im Zuge eines solchen strafrechtlichen Verfahrens gestellt werden, nicht immer gewährleistet sein. Im Zuge der Prozesse im Zusammenhang mit den Vorfällen in Lügde hat die Staatsanwaltschaft gefordert, dass die Kinder keine Therapie machen sollen, weil so die Aussagen verfälscht werden könnten.

Das mag einerseits aus Sicht der Strafprozessordnung ein wichtiger Aspekt sein. Andererseits sage ich, wenn Eltern mich um Rat fragen: Das Kindeswohl hat Vorrang. - Natürlich muss man darauf achten, ein Strafverfahren nicht zu gefährden; eine Therapie muss nicht die Aufarbeitung des Falls leisten. Aber eine stabilisierende Therapie muss möglich sein. Man lässt - bildlich gesprochen - niemanden nach einem Unfall blutend liegen, weil man auf keinen Fall an der Unfallstelle etwas verändern will, bevor die Polizei kommt, sondern leistet Erste Hilfe - und stabilisierende Therapie bedeutet, Erste Hilfe zu leisten.

Violetta

Kinderschutz in strafrechtlichen und in familienrechtlichen Verfahren)

- Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt
- Das Recht gehört zu werden und Informationen zu erhalten
- Vermeidung unangemessener Verzögerungen
- Retraumatisierung vermeiden

Meines Erachtens bedeutet kindgerechtere Justiz, dass das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen sollte. Man sollte anstreben - das wird auch getan -, dass multiprofessionell so zusammengearbeitet wird, dass es perspektivisch nur noch zu einer einmaligen Vernehmung kommt. Derzeit ist es häufig so, dass es, nachdem man bei der Polizei war, ein Dreivierteljahr dauert, bis ein Kind richterlich vernommen wird - und vier oder fünf Monate später folgt noch die gutachterliche Vernehmung. Diese Schritte stärker zusammenzuführen, wäre meines Erachtens ein Schritt hin zu einer kindgerechteren Justiz.



Themenschwerpunkte der „AG Kindgerechte Justiz“ des Nationalen Rates sind:

1. verbesserte Qualität der Anhörung und der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen
2. Qualifizierte professionelle Beteiligte
3. Verbesselter Zugang zum Recht
4. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

7.6.2021 Andrea Behrmann

In der Arbeitsgruppe „Kindgerechte Justiz“ des Nationalen Rates wurden schwerpunktmäßig diese Themen von ca. 70 Menschen aus unterschiedlichen Disziplinen diskutiert. Es soll ein Abschlusspapier geben, dass sie differenziert darstellt.

Ein wichtiger Punkt ist die Verbesserung der Qualität der Anhörung und Vernehmung von Kindern und Jugendlichen; denn nur so haben wir die Chance, möglicherweise herauszufinden, was passiert ist, was auch für familienrechtliche Verfahren enorm wichtig ist.

Daneben braucht es qualifizierte professionelle Beteiligte - und zwar in allen beteiligten Professionen.

Es braucht einen verbesserten Zugang zum Recht.

Außerdem braucht es eine interdisziplinäre Zusammenarbeit.



Kindgerechte Gestaltung in familienrechtlichen Verfahren

Folgende Aspekte wurden von der AG „Kindgerechte Justiz“ für wichtig befunden:

- die umfassende Gewährung rechtlichen Gehörs in jeder Instanz
- die sachkundige Unterstützung des Kindes durch Gericht, Verfahrensbeistand und Jugendamt vor, während und nach dem Verfahren
- die interdisziplinäre Vernetzung und Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Fachkräften
- kindgerechte Informationen und Beratung zu Rechten des Kindes und zum Verfahren
- die Vorbereitung vor der Anhörung und Ermittlung spezifischer Bedürfnisse
- die kindgerechte Anhörungsgestaltung
- Unterstützung nach dem Verfahren und
- Qualifikation und Fortbildung von Verfahrensbeiständen und Richterinnen und Richtern.

7.6.2021 Andrea Behrmann



Kindgerechte Gestaltung in strafrechtlichen Verfahren

Folgende Aspekte wurden von der AG „Kindgerechte Justiz“ für wichtig befunden:

- kindgerechte Information und Beratung zu Rechten des Kindes und zum Verfahren
- Zeugen- und Opferschutz im Verfahren
- interdisziplinäre Vernetzung und Informationsaustausch
- psychosoziale und rechtliche Begleitung des Kindes im Verfahren
- Vorbereitung vor der Vernehmung und Ermittlung spezifischer Bedürfnisse
- kindgerechte Gestaltung der Vernehmung
- Maßnahmen nach der Vernehmung/dem Abschluss des Verfahrens und
- Qualifikation und Fortbildung von Verfahrensbeiständen und Richterinnen und Richtern

7.6.2021 Andrea Behrmann

Diese Folien fassen zusammen, welche Punkte die AG „Kindgerechte Justiz“ für familien- bzw. für strafrechtliche Verfahren für wichtig befunden hat. Es soll Empfehlungen für alle beteiligten Berufsgruppen geben - Polizei, Staatsanwaltschaft, Justiz, Gutachter usw. -, die diese Punkte zusammenführen, um möglicherweise bessere Bedingungen zu schaffen.



Multidisziplinäre und ressortübergreifende Zusammenarbeit

- Nur ein funktionierender gegenseitiger Austausch ermöglicht eine zielgerichtete Abstimmung zwischen den Akteur*innen, um Verfahren schonender und betroffenen sensible durchzuführen und mehrfach Anhörungen oder Begutachtungen zu vermeiden.
- Zur Stärkung der Zusammenarbeit gehört auch eine Konflikt- und Streitkultur zwischen den Professionen, damit Dissenz im Kinderschutz nicht über Macht- und Zuständigkeiten gelöst wird.

7.6.2021 Andrea Behrmann

Aufgrund meiner Erfahrungen - und damit bin ich nicht allein - glaube ich, dass eine multidisziplinäre und ressortübergreifende Zusammenarbeit wichtig ist, um Fälle aufzuklären - seien sie familienrechtlicher oder strafrechtlicher Art -, weil meines Erachtens nur ein funktionierender Austausch eine zielgerichtete Abstimmung zwischen den Akteurinnen und Akteuren ermöglicht, um Verfahren schonender und betroffenen sensibel durchzuführen und mehrfache Anhörungen und Begutachtungen zu vermeiden.

Wenn es engagierte Menschen in den einzelnen Institutionen gibt, dann laufen die Verfahren relativ gut. Aber das hängt nach wie vor an Personen und ist nicht institutionalisiert. Wenn diese Personen nicht mehr da sind, bricht plötzlich etwas weg, und man fängt wieder bei null an.



Ausblick

Die Umsetzung der gesetzgeberischen Änderungen hin zu kindgerechteren Verfahren muss weiterhin konsequent vorangetrieben werden, insbesondere um Verfahren mit kindlichen und jugendlichen Beteiligten bzw. (Opfer-)Zeuginnen und -zeugen möglichst wenig belastend zu gestalten. Hierfür braucht es neue Strukturen und die Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen.

7.6.2021, Andrea Behrmann

Zur Stärkung der Zusammenarbeit gehört auch eine Konflikt- und Streitkultur. Ich bin zwar manchmal anderer Meinung als die Polizei oder die Staatsanwaltschaft. Das ist aber klar; denn ich habe einen anderen Arbeitsauftrag. Wir können uns aber auseinandersetzen und gemeinsam schauen, was an einem bestimmten Punkt für das Verfahren wichtig ist und dass der Kinderschutz nicht zurücksteht, weil um Macht und Zuständigkeiten gerungen wird.

Modelle wie die hier schon thematisierten Childhood-Häuser dienen einer solchen Zusammenführung, um die es mir vorrangig geht. Insofern kann man auch in Niedersachsen vielleicht noch Veränderungen angehen.

Abg. **Editha Westmann** (CDU) bat um eine Beurteilung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Polizei und Justiz.

Andrea Behrmann sagte, das Funktionieren der Kooperation variere im Einzelfall, sei aber immer dann besonders gut, wenn die jeweiligen Akteure einander kennen würden, wodurch eine unbürokratische, effiziente Kommunikation ermöglicht werde.

Jedwede Zusammenarbeit werde allerdings von dem Konflikt zwischen Daten- und Kinderschutz bestimmt. Sie, Frau Behrmann, glaube, das Problem, dass der Datenschutz bzw. die Sorge um diesen viele Prozesse behindere, sei lösbar, sofern es nur angegangen werde.

Ein „runder Tisch“ bzw. eine Arbeitsgruppe, durch den oder die die Personen der einzelnen Einrichtungen regelmäßig in Kontakt miteinander träten, würde diesbezüglich eine gedeihliche Wirkung haben. Um derartiges fest zu installieren, fehle es den Institutionen jedoch an den notwendigen Ressourcen bzw. Kapazitäten, weshalb aktuell letztlich alles vom Engagement Einzelner abhängt.

Ferner würden Leitfäden zur konkreten Kooperation benötigt, damit Fälle deutlich besser bearbeitet werden könnten. Lügde sei hier nur die „Spitze des Eisbergs.“

Zur Exemplifizierung der mangelhaften Kommunikation führte Frau Behrmann einen hypothetischen Fall an, in dem der Stiefvater des Missbrauchs verdächtigt sei und das betroffene Kind ein Zeugnisverweigerungsrecht habe. Vielen beteiligten Akteuren sei in solchen Fällen nicht die Relevanz der Ergänzungspflegschaft bekannt. Zudem wüssten Staatsanwaltschaft oder Polizei häufig nicht, ob die jeweils andere Institution bereits gehandelt habe.

Abg. **Editha Westmann** (CDU) fragte, ab welchem Lebensjahr sich eine psychosoziale Prozessbetreuung für Kinder eigne bzw. ob feste Altersgrenzen existierten, oder ob dies fallabhängig entschieden werde.

Andrea Behrmann erwiderte, eine prinzipielle Altersbeschränkung gebe es nicht. Entscheidend sei in diesem Fall, ab wann ein Kind eine Zeugenaussage in einem Strafverfahren tätigen könne. Ihrer persönlichen Erfahrung nach könne ein Kind unter vier Jahren dies gar nicht. Bei einem Kind zwischen vier und sechs Jahren sei dies sehr von den individuellen kognitiven und sprachlichen Fähigkeiten abhängig.

Wenn es zusätzliche objektive Beweise gebe, wodurch die alleinige Aussage des Kindes weniger ausschlaggebend sei, sei es grundsätzlich auch möglich, jüngere Kinder aussagen zu lassen.

Sie, Frau Behrmann, trete meistens erst für Kinder ab sechs Jahren als Prozessbetreuerin auf. Einmal habe sie ein fünfjähriges Kind betreut, weil es zusätzliche Beweise gegeben habe.

Henrike Krüsmann erkundigte sich nach der Arbeit mit Eltern, die sich ihrer Erfahrung nach - sie sei selbst als psychosoziale Prozessbetreuerin in Berlin und Brandenburg tätig - noch intensiver als die Arbeit mit Kindern gestalte.

Andrea Behrmann stimmte dem zu. Dies treffe insbesondere bei sehr jungen Kindern zu, da die Eltern in diesen Fällen sehr belastet und verunsichert seien. Sie wüssten häufig nicht, was sie mit ihrem Kind besprechen dürften, ob sie eine Therapie einleiten dürften etc. Aufgrund als zu lang empfundener Verfahrensdauern entwickelten Eltern zudem häufig großen Unmut gegenüber dem Justizsystem.

Deshalb sei eine intensive Begleitung der Eltern in der Tat häufig angebracht. Insbesondere bei sehr jungen Kindern arbeite sie, Frau Behrmann, bisweilen erst nur mit den Eltern zusammen, bevor sie die betroffenen Kinder bei bestimmten Fragen oder aufgrund der Notwendigkeit einer Begutachtung, einer richterlichen Videovernehmung oder der Gerichtsbegleitung direkt involviere.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) beschrieb mangelnde Kommunikation und die Abhängigkeit von Zufällen als fundamentales Problem.

Er berichtete, in der Jugendhilfeeinrichtung, die von ihm gegründet worden sei, habe es Fortbildungen gegeben, in denen das Vorgehen für alle Mitarbeitenden im Falle eines möglichen Missbrauchsfalls verbindlich festgelegt worden sei.

Entsprechende verbindliche Regelungen brauche es auch für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Justiz und Polizei. Der Fall Northeim sei ein gutes Beispiel für dieses Defizit: Dort habe es keine verbindlichen Verfahrensweisen für die Kommunikation gegeben, weshalb alle Akteure vor der Verantwortungsübernahme zurückgeschaut seien.

Sodann gab er zu bedenken, dass die Inanspruchnahme von Angeboten - wie sie aus Modellprojekten wie „Inklusion jetzt!“ entstünden - verbindlicher werden müsse und diese auch zertifiziert werden müssten. Dies könne auch dazu dienen, die Projekte fortsetzen zu können. Dass progressive Impulse nur dann gegeben würden, wenn ein Missbrauchsfall medial behandelt werde, sei sehr bedauerlich.

Andrea Behrmann pflichtete dieser Einschätzung bei. Dieses Problem rühre daher, dass alle Bereiche - auch ihr eigener - vorrangig die eigenen Verantwortungsgrenzen im Blick hätten. Jede Institution besitze womöglich zwar einen internen Leitfaden für das eigene Vorgehen, die effiziente Bearbeitung von Missbrauchsfällen erfordere aber institutionenübergreifende Regelungen.

Dies sei der Anlass für die Arbeitsgruppe „Kindgerechte Justiz“ gewesen, Empfehlungen und Leitfäden für alle Akteure zu entwerfen, um die generelle Kooperation und die Zuständigkeiten zu regeln.

Eine kindgerechte Justiz bzw. besserer Kinderschutz im Generellen setze aber zwingend verfügbare Ressourcen, letztendlich also Finanzmittel, voraus. Diesbezüglich müsse die Politik eine

Entscheidung treffen. Für eine kindgerechtere Justiz müsse also „Geld in die Hand genommen werden - es passiert nichts umsonst“, fasste Frau Behrmann zusammen.

Andreas Hornung

Richter am OLG Hamm, Senat für Familienangelegenheiten, Mitbegründer der Warendorfer Praxis (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Präsentationsgrafiken: Vorlage 26

Andreas Hornung: Bevor ich mit meinem Vortrag beginne, möchte ich sagen, dass ich mit Frau Behrmann, obwohl sie eine ganz andere fachliche Rolle und eine andere Perspektive als ich hat, voll und ganz übereinstimme. Denn meine These, die ich an den Anfang stellen möchte, läuft auf dasselbe hinaus.

Die Gesetzeslage zum Kinderschutz - sowohl hinsichtlich des materiellen Rechts, insbesondere im BGB, als auch der verfahrensrechtlichen Abläufe des familiengerichtlichen Verfahrens, insbesondere nach dem FamFG - reichen im Wesentlichen völlig aus, um Kinder effektiv zu schützen. Was wir brauchen, sind Haltung, Wissen und Ressourcen.

Weil wir alle zwar versuchen, Kinder nach bestem Wissen und mit bester Haltung zu schützen, aber zunächst unsere jeweils eigenen Perspektiven einnehmen, ist es so wichtig - darauf hat die Kollegin hingewiesen -, dass es interprofessionelle und - wohlgemerkt - einzelfallunabhängige Kooperationsnetzwerke gibt.



Diese Netzwerkthematik ist der Hintergrund meiner Einladung zu dieser Anhörung. Im Kreis Wa-

rendorf gibt es seit 2008 das Kooperationsnetzwerk „Warendorfer Praxis“, in dem alle Berufsgruppen beteiligt sind, die im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Kindschaftsverfahren und Abläufen bei Jugendämtern und freien Trägern stehen. Nicht alle Berufsgruppen, über die heute schon gesprochen wurde, sind beteiligt; denn es geht bei uns nicht um die polizeiliche Perspektive.

Wir haben in der Warendorfer Praxis einzelfallunabhängig und mit verschiedensten Professionen seit zwölf Jahren Leitfäden zu den Konstellationen der häuslichen Gewalt einschließlich möglicher sexualisierter Gewalt und zu der Frage, was Hochstrittigkeit ist und wie man damit umgeht, entwickelt.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass sexueller Missbrauch oder auch Kinderpornografie als Taten nicht immer feststehen, also gesicherte Erkenntnisse sind, sondern dass zunächst nur ein Verdacht oder - auch das ist für uns eine Hypothese - ein Vorwurf vorliegt, der in einem hochstrittigen Kontext zwischen Eltern instrumentalisiert wird, aber im Ergebnis möglicherweise gar nicht oder jedenfalls nicht so, wie behauptet, zutrifft.

Deswegen ist der Ausgangspunkt der Überlegungen, dass wir nicht nur verpflichtend interprofessionelle Netzwerke - unter Beteiligung auch von Vertreterinnen und Vertretern der Familiengerichte - brauchen, sondern auch verbindliche interprofessionelle Fortbildungen für die Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und wissen müssen - so wie ich es als Familienrichter wissen muss -, wie psychosoziale Prozessbegleitung funktioniert, was die jeweilige Rolle eines Pädagogen, eines Verfahrensbeistands und des Jugendamts ist. Genauso müssen, wie Frau Behrmann ausgeführt hat, die auf der anderen Seite Stehenden präzise wissen, was die Abläufe und auch Notwendigkeiten im familiengerichtlichen Verfahren sind.

Ich möchte das an einem Beispiel deutlich machen.

I. Teil: Ausgangssituation und Problemstellungen:

Probleme beim Kinderschutz:

- Spannungsfeld zwischen Elternrecht (Art. 6 II 1 GG, 8 EMRK) und dem Kindeswohl/Kinderschutz (Art. 1, 2 GG, §§ 1697a, 1666, 1684 III, IV BGB, 8a, 42 SGB VIII).
- Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der heftig streitenden Eltern => Folge: Erheblicher Loyalitätskonflikt des Kindes.
- Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Mitwirkenden an dem familiengerichtlichen Verfahren (Mitwirkung an einer „guten“ Entscheidung für das Kind) und dem eigenen Schutz: Vertraulichkeit/Schweigepflicht, weitere Arbeit mit den Eltern und dem Kind.
- Unterschiedliche fachliche Perspektiven von öffentlicher und freier Jugendhilfe sowie Familiengericht:
 - Sozialpädagogik und Familiendynamik sowie Steuerungs- und Leitungsfunktion der Jugendhilfe (§ 36a SGB VIII) einerseits,
 - Gesetzeslage und richterliche Unabhängigkeit sowie Entscheidungsbefugnis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung andererseits

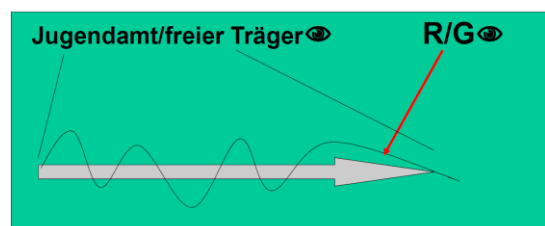
Wir stehen vor verschiedenen Problemstellungen:

Es gibt rechtliche Spannungsfelder zwischen dem Schutz von Kindern und einem in Deutschland durch das Grundgesetz sehr stark gestützten Elternrecht.

Es gibt die heftig streitenden Eltern, die den Vorwurf von Missbrauch unter Umständen im Einzelfall instrumentalisieren. Das ist nicht immer so, aber es ist eine Hypothese.

Außerdem - und hier wird es wirklich schwierig - gibt es das Spannungsverhältnis, in dem die vielen Beteiligten stehen, die für freie Träger arbeiten und einerseits viel enger und vertraulicher mit den Kindern und Eltern zusammenarbeiten, als Jugendamt oder Familiengericht das tun, andererseits aber oft Dinge beobachten und erleben, die möglicherweise beim Gericht landen müssen.

1. Problem: Beobachtungszeit für Jugendhilfe und Richter/Gutachter



Diese Abbildung stellt das schematisch dar.

Das Auge auf der linken Seite, das Institutionen wie das Jugendamt, freie Träger, Kitas und Schulen symbolisiert, sieht die Entwicklung der Familie, die durch den grauen Pfeil dargestellt wird. Die Wellenlinie ist sozusagen das Auf und Ab des

betroffenen Kindes. Das Auge, das am spätesten auf diese Entwicklung blickt, symbolisiert den Richter und den Gutachter.

Diese kommen sozusagen erst spät zu dem Fall hinzu; denn wir sind nicht rein präventiv tätig, sondern erst dann, wenn - möglicherweise - schon etwas passiert ist und wir im Strafverfahren oder im familiengerichtlichen Verfahren zu reagieren und zu beurteilen haben, wie das betroffene Kind aus sorge- oder umgangsrechtlicher Sicht geschützt werden muss.

Der Wissens- und der Tatsachentransfer von den Institutionen auf der linken Seite hin zum Richter und zum Sachverständigen auf der rechten Seite sind also das A und O.

Dieser Tatsachentransfer wird, wie Frau Behrmann ausgeführt hat, massiv dadurch belastet, dass es großes Unwissen insbesondere bei freien Trägern darüber gibt, wann und wie beobachtete Tatsachen an das Jugendamt, aber auch an das Familiengericht weitergegeben werden dürfen. Das ist aus meiner Sicht eine Baustelle, die intensiv in den Blick genommen werden sollte.

Damit alle Seiten um die genannten Abläufe wissen, bedarf es solcher Netzwerke und interdisziplinärer Fortbildungen, um eine gewisse Handlungssicherheit und auch Selbstvertrauen zu gewinnen. Noch immer ist es viel zu oft so, dass Beschäftigte von freien Trägern sagen: Was ich gesehen habe, darf ich doch ohne Zustimmung des oder der Sorgeberechtigten gar nicht an das Familiengericht weiterleiten.

Es ist aber so: So wie die Staatsanwaltschaft kann das Familiengericht von jedermann angerufen werden - schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragstelle -, um einen Sachverhalt ohne jede juristische Bewertung mitzuteilen und das Familiengericht zu bitten, aktiv zu werden und zu prüfen, ob ein betroffenes Kind geschützt werden muss.

Häufig besteht die Vorstellung, dass man Informationen nicht weitergeben darf und, wenn man das Familiengericht anrufen will, einen juristisch ausformulierten Antrag stellen muss. Das ist nicht so. Kinderschutz im Bereich Sorge- und Umgangsrecht funktioniert im Prinzip wie eine Strafanzeige bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft.

Es ist notwendig, dass einer Richterin oder einem Richter so präzise wie möglich der Sachverhalt

geschildert wird, aus dem für das Gericht der Auftrag erwächst, zu prüfen, ob Sorgerechtsingriffe oder anderweitige Maßnahmen erforderlich sind, um das betroffene Kind zu schützen.

Das A und O ist also die Frage, wie die beobachteten Sachverhalte wertungsfrei und präzise in ein Gerichtsverfahren gelangen. Das betrifft natürlich gegebenenfalls auch das betroffene Kind.

Hier besteht ein Dilemma. Einerseits sagen der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht uns als Familienrichterinnen und -richtern, dass wir gehalten sind, ein von einem Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren betroffenes Kind ab einem Alter von ungefähr drei Jahren anzuhören oder zumindest spielerisch in Augenschein zu nehmen. Das ist eine Anforderung an uns, die aus dem Gesetz abgeleitet wird.

Andererseits bedeutet das - auch hierauf hat Frau Behrmann hingewiesen -, dass eine Familienrichterin oder ein Familienrichter, die bzw. der nach bestem Wissen und Gewissen handelt, aber noch an keinem Netzwerk beteiligt ist, das Kind zu dem befragt, was vorgefallen sein soll. Damit kann ein Strafverfahren ruiniert werden. Aber ein Kind kann mit einer möglicherweise unprofessionellen Anhörung belastet werden, obwohl es stattdessen sofort von einem fähigen und fortgebildeten Aussagepsychologen begutachtet werden müsste. Das wissen die betreffenden Kolleginnen und Kollegen oft nicht.

Das heißt, die Abläufe eines sorgfältigen Erkenntnisgewinns beim Familiengericht sind das A und O, um seltener zu bestürzenden Ergebnissen solcher Verfahren zu kommen.

2. Problem: Dezentrale Interpretation der unbestimmten Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ durch die Professionen:

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle genau definiert.

=> Folge: Dezentrale Interpretation des unbestimmten Rechtsbegriffs „Kindeswohl“ und von dessen Gefährdung durch die verschiedenen Professionen.

Anhand dieser Folie wird ein weiterer Punkt deutlich, der aus unserer Sicht für die Netzwerkarbeit spricht.

Was Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind, wird nirgendwo für alle Professionen verbindlich definiert. Diese Definition erfolgt dezentral und stets aus der Perspektive der jeweiligen Profession. Daran wird deutlich: Wenn man sich nicht darüber austauscht, kann kaum eine gemeinsame Haltung oder Einschätzung zustande kommen.

**Öffentliche und freie Jugendhilfe
(Sozialpädagog*in/Sozialarbeiter*in):**

=> Ausgangspunkt ist § 1 SGB VIII:

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 1 SGB VIII definiert den Begriff „Kindeswohl“ für den Bereich der Jugendhilfe.

Zusammengefasst:

Kindeswohl bedeutet als primäres Ziel für die Jugendhilfe gem. § 1 SGB VIII die Förderung der Entwicklung des Kindes sowie dessen Erziehung zu einer eigen-verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Kinderschutz soll in Fällen des § 8a SGB VIII primär durch HzE (§ § 27 ff. SGB VIII) erreicht werden Subsidiär Schutz durch § 42 SGB VIII.

Bei der Jugendhilfe steht die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Vordergrund. Kinderschutz findet nur in den Ausnahmefällen des § 8a SGB VIII und insbesondere auch der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII statt. Der Fokus im SGB VIII liegt auf der Unterstützung der Eltern, um ihr Kind in einer geeigneten Weise erziehen und fördern zu können.

Psycholog*innen (d. h. insbesondere außergerichtlich und für das Familiengericht tätige Sachverständige, bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Aussagepsycholog.):

Der Begriff „Kindeswohl“ lässt sich unter dem familienpsychologischen Gesichtspunkt verstehen als die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen (vgl. Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 2016).

„Kindeswohlgefährdung“ bedeutet demnach, dass die Bedürfnisse des Kindes durch eine Mängellage in den Lebensbedingungen ignoriert werden und das Kind überfordert wird, die anstehenden Entwicklungsaufgaben ohne negative Folgen zu bewältigen (vgl. Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 2016).

Ein ganz anderer Kindeswohlbegriff liegt bei Psychologinnen und Psychologen vor, die sowohl als Aussagepsychologen als auch als Familienpsychologen in familiengerichtlichen Verfahren mit ihren Gutachten maßgebliche Entscheidungsvorschläge unterbreiten sollen. Sie verstehen den Begriff deutlich anders. Sie betrachten ihn als die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen.

Wenn das Kind in eine Mängellage gerät, die anstehenden Entwicklungsaufgaben nicht ohne negative Folgen bewältigen kann und auch die Eltern nicht helfen können, ist man im Bereich der Kindeswohlgefährdung.

Ärzt*innen (insbesondere auch Rechtsmediziner*innen sowie Jugend- und Erwachsenenpsychiater*innen als Sachverständige):

Was ist Kindeswohlgefährdung?

„Alle Formen von physischer, psychischer und/oder emotionaler Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder vernachlässigender Behandlung oder kommerzieller oder anderer Ausbeutung, die zu tatsächlicher oder potentieller Schädigung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder des Würde des Kindes im Kontext einer Beziehung von Verantwortung, Vertrauen oder Macht führt.“ (WHO, 1999).

Hier ist eine weitere Berufsgruppe angesprochen, die immer wieder in unseren Verfahren beteiligt ist. Gerade im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch geht es häufig nicht nur um psychologische und juristische, sondern unter Umständen - entweder beim Kind und/oder beim Erwachsenen - um psychiatrische Fragestellungen. Pädophile Neigungen oder die Auswirkungen auf ein Kind, das durch sexuellen Missbrauch in seiner psychischen Entwicklung möglicherweise schwer

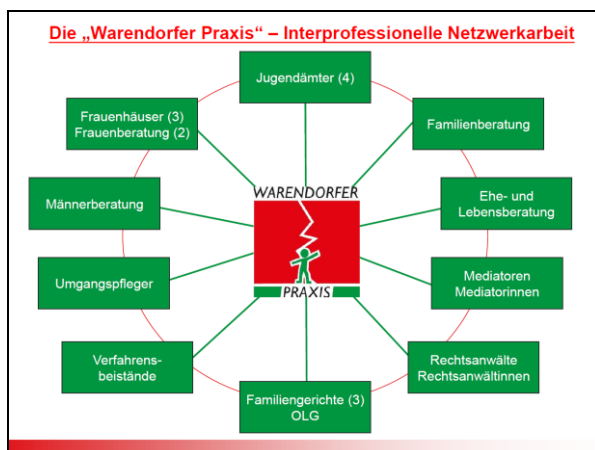
gestört ist, müssen unter Umständen fachpsychiatrisch erhoben werden.

Jurist*innen beurteilen den nach 1697a BGB in allen Kindschaftsverfahren maßgeblichen Kindeswohlbegriff beim Sorge- und Umgangsrecht vor allem nach den **unterschiedlichen Eingriffsvoraussetzungen/-grenzen** für ein Tätigwerden anhand verschiedener rechtlicher und tatsächlicher Kriterien.
=> Erkenntnis aus den Problemen:
 Haltung, Wissen und Kooperation an den Schnittstellen der Professionen für gelingende Einzelfallentscheidungen notwendig.

Wir Juristen hingegen haben das Problem, dass wir immer rechtfertigen müssen, warum wir tätig werden müssen, können und dürfen. Das heißt, wir prüfen beim Sorge- und Umgangsrecht nach sogenannten Eingriffsschwellen, Eingriffsgrenzen und Eingriffsvoraussetzungen.

Wir brauchen also immer eine auf einen konkreten, möglichst präzise ermittelten Sachverhalt gestützte Legitimation anhand des Gesetzes - hier aus dem Umgangs- oder Sorgerecht -, um eingreifen zu können.

Die nächsten Folien, auf die ich jetzt nur verweisen möchte, stellen diese Grenzen, bezogen auf das Sorge- und Umgangsrecht, ausführlich dar.



In unserem Netzwerk „Warendorfer Praxis“ ist z. B. durch zwei Frauenberatungsstellen und drei Frauenhäuser die Schutzperspektive vertreten.

Darüber hinaus sind u. a. Verfahrensbeistände, Anwälte, vier Jugendämter und drei Familiengerichte beteiligt. Es geht in der Netzwerkarbeit also darum, alle wesentlichen Perspektiven, die für ei-

nen Fall von Bedeutung sind, zusammenzuführen.

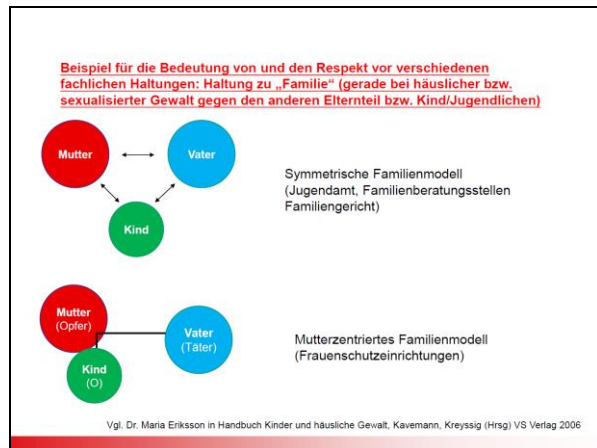
Grundsätze der Kooperation:

- Wissen über Aufgaben, Funktion, Handlungsmöglichkeiten
- Respekt vor der jeweiligen Profession
- Transparenz gegenüber dem jeweiligen Klienten/der Klientin
- Ausschöpfen der Handlungsmöglichkeiten
- Datenschutz wahren!

Wir wollen voneinander wissen, wie die Angehörigen der jeweils anderen Professionen in ihren jeweiligen Handlungskontexten funktionieren. Dadurch wird es erleichtert, im Einzelfall Transparenz für die betroffenen Kinder und Eltern zu schaffen und zu verdeutlichen, warum jemand, der eine bestimmte Profession ausübt, wie handelt.

So kann z. B. ich als Familienrichter, wenn ich in einem solchen Netzwerk beteiligt bin, verstehen, warum es aus der Perspektive der Frauenberatung und vor allem der Frauenhäuser, also aus der Opferschutzperspektive betrachtet, wünschenswert ist, dass, wenn der Verdacht von sexuellem Missbrauch massiv im Raum steht, in dieser Phase das Kind und auch der andere Elternteil möglicherweise dadurch geschützt werden, dass es über einen längeren Zeitraum keine persönlichen Kontakte gibt.

Ebenso versteht andererseits die Frauenhausmitarbeiterin so deutlich besser, warum ich als Richter bei einem vorliegenden Sachverhalt, der offen und nicht sicher geklärt ist, möglicherweise ernsthaft über begleiteten Umgang als Alternative nachdenken muss, weil Umgangs Ausschluss an dieser Stelle nur als letztes Mittel in Betracht kommt.



Dieses Bild macht deutlich, dass in den beteiligten Professionen und Institutionen wie Kitas, Schulen, Familiengerichten, Jugendämtern usw. üblicherweise in einem symmetrischen Familienmodell gedacht wird. In diesem Dreiecksschema sind Mutter, Vater und Kind - oder auch Mutter, Mutter, Kind bzw. Vater, Vater, Kind - quasi gleichberechtigt.

Die Familien in den Verfahren, über die wir uns in diesem Kontext unterhalten - zumindest der Verdacht auf Missbrauch -, zeichnen sich aus der Perspektive der Frauenschutzeinrichtungen häufig durch ein Machtgefälle, d. h. durch eine unterschiedliche Stärke der verschiedenen Seiten, aus. Damit entstehen eine nicht symmetrische Wahrnehmung und ein ganz anderer Blick auf den Fall.

Transparenter Ablauf bzgl. Schweigepflicht/Datenschutz zur Einbringung von Gefährdungsbeobachtungen in ein Familiengerichtsverfahren:

- 1. Beobachtung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zeitnah und präzise fachlich dokumentieren.
- 2. Fachaustausch im Team und ggf. mit der Leitung, ob Beobachtungen weiterzuverfolgen/aufzuklären sind. Falls ja:
- 3. Im Normalfall: Transparenz gegenüber den Eltern herstellen und diese um Einschätzung bitten. => Ergebnisse dokumentieren.
- 4. Fachaustausch im Team und ggf. mit der Leitung, ob die Informationsweitergabe an das Jugendamt/Familiengericht geboten ist.
- 5. Falls ja: Transparenz gegenüber den Eltern herstellen und alle Sorgeberechtigten um Unterzeichnung einer qualifizierten Schweigepflichtentbindungserklärung (folgende Folie) bitten. Zu den Akten nehmen oder Weigerung der Eltern dokumentieren.
- 6. Informationsweitergabe an das Familiengericht nach fachlicher, dokumentierter Abwägung im Team/mit der Leitung ohne Schweigepflichtentbindung => rechtfertigender Notstand, § 34 StGB
- 7. Falls Abwägung der Gefährdung im Nachhinein unverschuldet unrichtig ist: => entschuldigender Notstand, § 35 StGB

Um den Ablauf bezüglich Schweigepflicht und Datenschutz zur Einbringung von Gefährdungsbeobachtungen zusammenfassend darzustellen:

Wann immer freie Träger, Schulen oder Kitas betroffen sind, ist der erste Schritt Transparenz, soweit diese nicht die Gefahr in sich birgt, dass das Kind an demselben Tag sozusagen zu Hause ausbaden muss, was den Eltern an Informationen

gegeben wird und wozu diese Stellung nehmen sollen.

Wenn dann eine Schweigepflichtsentbindung erteilt wird, bestehen Rechts- und Handlungssicherheit.

Wenn eine Schweigepflichtsentbindung nicht erteilt wird, bedeutet das entgegen weit verbreiteter Meinung nicht, dass man keine Informationen über den beobachteten Vorfall weitergeben darf. Dann hat man - bitte nie alleine, sondern immer mit Kolleginnen und Kollegen in der Einrichtung und dem Rückhalt der Einrichtungsleitung - eine fachliche Abwägung zu treffen, ob das hoch zu gewichtende Interesse des Datenschutzes der Sorgeberechtigten in diesem Einzelfall das Schutzinteresse des Kindes, dem folgend Informationen ans Jugendamt oder auch direkt ans Familiengericht weiterzugeben wären, überwiegt.

Wenn man das abwägt, dokumentiert und die Entscheidung trifft, Informationen weiterzugeben, dann handelt man im rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB. Man gibt damit also Informationen über einen Sachverhalt weiter, der aus Sicht der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten nicht weitergegeben werden sollte, macht sich aber nicht strafbar.

Zum letzten Schritt: Wenn diese Abwägung dokumentiert getroffen worden ist und sich im Nachhinein aber erwies, dass möglicherweise doch kein Missbrauch vorlag - sondern andere Gründe vorlagen wie eine bisher unerkannte Krankheit des Kindes -, man aber nach bestem Wissen und Gewissen abgewogen hat, hat man im entschuldigenden Notstand nach § 35 StGB gehandelt. Auch dann ist man nicht strafbar, wenn man Informationen weitergegeben hat.

Die weiteren Folien der Präsentation, auf die ich aus Zeitgründen nicht eingehen werde, beinhalten Informationen zu Sachverständigengutachten und zum sorgsamem Umgang mit diesen. Auch in diesem Bereich passiert vieles, das nicht in Ordnung ist.

Ich möchte mit dem Hinweis schließen, dass - wenn man mit den notwendigen Ressourcen, der erforderlichen Haltung und auch dem durch Fortbildungen erworbenen Wissen in diesem Bereich mutig und im Zweifel für den Kinderschutz aktiv ist - viel mehr möglich ist, als häufig vermittelt wird - und zwar auf legalem und sauberem Weg,

was auch die Chance für gute gerichtliche Entscheidungen deutlich erhöht.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sprach sich für eine systematische Fort- und Weiterbildung für alle Beteiligten aus; denn diese sei, wie die Warendorfer Praxis zeige, sehr wichtig und erfolgversprechend.

Sodann verdeutlichte er, dass der Kinderschutz dem Datenschutz und das Kinderrecht dem Elternrecht für ihn persönlich übergeordnet seien.

In seinen Augen werde der Datenschutz zu oft gleichwertig mit dem Kinderschutz gesetzt, was insbesondere angesichts der COVID-19-Pandemie, in der der Datenschutz hinter den Gesundheitsschutz zurückgetreten sei, unverhältnismäßig erscheine.

Abg. Watermann fragte Herrn Hornung, ob dieser seine Einstellung teile.

Andreas Hornung sagte, im Zweifelsfall würde auch er den Kinderschutz dem Datenschutz überordnen. Eine transparente, sorgfältige Vorgehensweise sei aber auch in diesem Zusammenhang unabdingbar.

Wenn z. B. eine Kita-Fachkraft eine verdachtsbe gründende Beobachtung mache, müsse sie diese sorgsam und präzise - die Wiedergabe des Kindes-O-Tons bzw. der exakten Beobachtung - dokumentieren. Dann müsse eine Meldung in das Team bzw. an die Leitung erfolgen. Im nächsten Schritt müssten die Eltern vorwurfsfrei und berichtend mit der Beobachtung konfrontiert werden, damit diese eine Erklärung geben könnten.

Wenn ein Sachverhalt - transparent und sorgfältig erfasst - abschließend nicht derart aufgeklärt werden könne, dass eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen sei, müsse der Kinderschutz dem Datenschutz aber definitiv übergeordnet werden.

Zu der Frage, ob Kinderrechte höher zu gewichten seien als Elternrechte, führte er an, im Grundgesetz sei nur das Elternrecht geregelt, während bisher kein ausdrückliches Kindergrundrecht existiere. Aktuell werde noch um entsprechende Formulierungen gerungen.

Es gebe auf der einen Seite das Recht, in dem der Schutz des Kindes und dessen aus dem Grundgesetz hervorgehender Anspruch gegen die Eltern auf gewaltfreie Erziehung geregelt sei, und auf der anderen Seite das Recht der Eltern

auf die Erziehung ihrer Kinder. Beide Rechte stünden einander grundsätzlich gleichrangig und in praktischer Konkordanz gegenüber.

Es müsse in jedem Einzelfall und im Sinne der Verhältnismäßigkeit ausgelotet werden, welche Entscheidung diesen beiden Rechten bestmöglich gerecht werde. Um entsprechende Einzelfallabwägungen sachgemäß vornehmen zu können, sei maximale Präzision nicht nur im Straf-, sondern auch im familiengerichtlichen Verfahren unverzichtbar.

Der Schutz des Kindes müsse in jedem Fall gesichert sein, doch könne nur im Einzelfall entschieden werden, ob den Eltern damit z. B. auch ihre Sorge- und Besuchsrechte vollständig entzogen werden müssten.

Nur dann, wenn nach umfänglicher Faktenprüfung immer noch nicht klar festzustellen sei, ob Kinderschutz oder Elternrecht im Einzelfall höher zu gewichten seien, müsse nach seiner, Hornungs, Auffassung die Entscheidung im Zweifel für den Schutz des Kindes fallen, da Eltern - im Gegensatz zu Kindern - ihre Rechte selbst verteidigen könnten.

Lisa Schmitz fragte, ob richterliche Standards bezüglich des Sorge- und Umgangsrechts im Falle einer Vermutung auf sexuelle Gewalt oder bei einem eventuellen Freispruch existierten. Falls dem nicht so sei, interessiere sie, was für eine verbindliche Einführung solcher Standards unternommen werden müsse. Sie nannte in diesem Zusammenhang auch fallunabhängige Besprechungen bzw. Fallkonferenzen.

Andreas Hornung führte aus, laut Gesetz gelte sowohl hinsichtlich des Sorge- als auch des Umgangsrechts die positive Grundvermutung, dass es dem Wohl eines Kindes zugutekomme, wenn beide Eltern gemeinsam die Sorgeverantwortung trügen und die gleichen Umgangsrechte hätten. Im Umkehrschluss bedeute dies, dass eine entsprechende Einschränkung nur auf Basis einer Grundlage in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erfolgen dürfe.

Zu den tatsächlichen Grundlagen gehöre, dass jede Familienrichterin und jeder Familienrichter um die Definitionsbreite von häuslicher und sexualisierter Gewalt - also ab wann diese beginne - wissen müsse. Es dürfe nicht passieren, dass entschieden werde, ein Missbrauch liege nicht vor, weil das Kind nicht geschlagen worden und

nicht direkt Zeuge von der Gewalt gegen die Mutter gewesen sei. - Richterinnen und Richter müssten ein Bewusstsein dafür haben, dass es Kinder negativ beeinflusse, wenn diese indirekt miterlebten, dass soziale Gewalt stattfinde oder dass z. B. ein Elternteil psychisch instabil sei, weil es vor dem anderen Elternteil Angst habe.

Jeder, der fachlich mit Kindern arbeite, müsse über dieses Wissen verfügen. Hierfür brauche es - auch wenn das nicht gesetzlich verankert sei - klare Grundlagen.

Dr. Dirk Themann erkundigte sich, welche Schwierigkeiten es vor Ort bei der Gründung eines Netzwerks wie der Warendorfer Praxis gebe und welche Maßnahmen bei der dauerhaften Etablierung solcher Netzwerke helfen könnten.

Andreas Hornung nannte die Hürde, dass sich Familienrichterinnen und -richter aufgrund ihres Unabhängigkeitsverständnisses der Teilnahme an solchen Netzwerken verwehren. Dem liege aber eine irrige Annahme zugrunde, da es nicht um die Einschränkung der Unabhängigkeit gehe.

Für Teilnahmen mangle es zudem an Ressourcen. Die Teilnahme von Familienrichterinnen oder -richtern - wie auch aller anderen Beteiligten - müsse daher als Arbeitszeit gewertet werden.

Abg. **Editha Westmann** (CDU) lobte die Warendorfer Praxis und wollte wissen, ob dieses Verfahren auch schon in anderen Kommunen zur Anwendung komme bzw. ob es Nachahmer gebe.

Wenn die verschiedenen Akteure des Kinderschutzes von verschiedenen Begriffsdefinitionen ausgingen, erkläre dies die Kommunikationsprobleme zwischen den verschiedenen Beteiligten, aus denen Fehler erwüchsen.

Sie fragte, ob es Hoffnung auf eine Verbesserung der Kommunikation bzw. eine Vereinheitlichung der Termini gebe. Eine unmissverständliche Verständigung zwischen Kinderschutz, Ermittlungsbehörde und Justiz sei schließlich die Grundvoraussetzung für das Gelingen von deren Arbeit.

Abg. **Claudia Schübler** (SPD) bat - da die Warendorfer Praxis sich mit realen Fällen auseinandersetze - um eine Einordnung hinsichtlich prozessrechtlicher Belange. So interessiere sie, ob die Zustimmung der Beteiligten wie bei einem Mediationsverfahren notwendig sei und ob Anbindungen zu anderen Verfahren existierten.

Andreas Hornung erläuterte, dass es sich bei der Warendorfer Praxis nicht um ein Einzelfallnetzwerk handle, weshalb auch keine Zustimmung der Betroffenen nötig sei. Die Durchführung von Einzelfallkonferenzen - auch mit Zustimmung der Beteiligten - stehe Familienrichtern rechtlich nicht zu, da dies die Unabhängigkeit des Urteils gefährden würde.

Vielmehr konkretisiere sich die Warendorfer Praxis in präzisen Leitfäden zur freiwilligen Anwendung in den jeweiligen Professionen, wie sein in der Gesamtausgabe der Warendorfer Praxis¹ vorlägen. Die mannigfachen fachlichen Informationen zum Sorge- und Umgangsrecht, die an dieser Stelle verschriftlicht seien, würden inhaltlich von allen Professionen getragen und unterstützt.

Das Jugendamt und die freie Beratungsstelle arbeiteten nach der Warendorfer Praxis. Ebenso finde eine entsprechende Ausgestaltung der familiengerichtlichen Arbeit - natürlich gemäß den Vorgaben der FamFG - statt.

Eine allgemeine, für alle Professionen gültige Definition von Kindeswohl könne es nicht geben. Deswegen sei professionsübergreifendes Wissen wichtig, wodurch z. B. Juristinnen und Juristen bekannt sei, wie Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in der Psychologie definiert würden und in welchen spezifischen Fällen ein normales psychologisches Gutachten ungenügend sei, weil eine Psychologin oder ein Psychologe mit Fokus auf Trauma und Traumafolgen konsultiert werden müsse.

Entscheidend sei, dass diese freiwillige Zusammenarbeit in einem Netzwerk aus einander bekannten Beteiligten ins Gesetz Eingang finde.

Dr. Dirk Themann beschrieb das Szenario, dass sich ein freier Jugendhelfeträger - unter Umständen entgegen der Auffassung des kommunalen Jugendhelfeträgers - unmittelbar an ein Familiengericht wende, und bat um eine Einschätzung dieser potenziellen Konfliktsituation.

Andreas Hornung sagte, es sei sehr wichtig, dass bekannt sei, dass jeder Person - auch Nachbarn, die anonym etwas melden wollten - eine Kontaktaufnahme mit dem Familiengericht

¹ https://www.kreis-warendorf.de/fileadmin/soziales/Beratung_Hilfen_und_Unterst%C3%BCtzung/Die_Warendorfer_Praxis/Gesamtausgabe_die_Warendorfer_Praxis_Oktober_2019.pdf.

möglich sei. Dieses müsse dann den Sachverhalt prüfen, mit den Eltern über die Kindeswohlgefährdung sprechen und unter Umständen eine Verhandlung anberaumen.

In der Praxis gebe es oftmals eine finanzielle Abhängigkeit der freien Jugendhilfeträger vom Jugendamt, weil dieses ihr Auftraggeber sei. Das könne ein Problem sein. Falls ein freier Träger nach ausreichend ausführlicher Auseinandersetzung mit den Fakten nicht zu einer einheitlichen Auffassung mit dem Jugendamt gelangen könne, sei es wichtig, dass der freie Träger um sein Recht wisse, das Familiengericht eigenständig kontaktieren und ein Verfahren in die Wege leiten zu können.

Dr. Dirk Themann nannte die Abwägung zwischen Daten- und Kinderschutz eine „Scheindiskussion“, wenn sie von Fachkräften durchgeführt werde, die nach dem SGB VIII arbeiteten.

Auch dann, wenn eine Kooperation mit den Eltern nicht möglich sei, entstehe durch eine Verständigung von Jugendamt oder Familiengericht kein datenschutzrechtliches Problem.

Diesbezüglich fragte er nach der Einschätzung Herrn Hornungs, ob der § 8a SGB VIII, der eindeutige Vorgaben für einen entsprechenden Verfahrensverlauf enthalte, in der Praxis korrekt angewendet werde.

Andreas Hornung stimmte zu, dass der Paragraph einen generellen Verfahrensablauf vorgebe. Wie eingangs gesagt, reichten die vorhandenen gesetzlichen Regelungen im Grunde aus. Allerdings werde die Ausführung in der Praxis von unbestimmten Rechtsbegriffen erschwert.

Das Jugendamt müsse das Familiengericht kontaktieren, wenn die Kindeswohlgefährdung nach seiner Einschätzung allein mit Mitteln der Jugendhilfe nicht abzuwenden sei. - Begriffe wie „Einschätzung“, „Kindeswohl“, „Gefährdungsrisiko“ seien im Einzelfall also auslegungsbedürftig. Genau deswegen sei eine einzelfallunabhängige Zusammenarbeit so wichtig.

Abg. **Claudia Schübler** (SPD) sagte, ihrem Wissen nach seien Verfahrensbeistände nicht unbedingt für die kindbezogene Arbeit professionell geschult, würden aber dem Kind zugeordnet, befragten es teilweise und gäben auch Stellungnahmen gegenüber dem Gericht ab. Sie, Frau Schübler, habe dieses Verfahren stets als eher unprofessionell eingeschätzt. Sodann bat sie um

eine diesbezügliche Einschätzung durch Herrn Hornung und fragte, ob z. B. im Kreis Warendorf Fortbildungen in Erwägung gezogen würden.

Andreas Hornung schilderte die Rolle eines Verfahrensbeistands, dessen Aufgabe die Einbringung der Kindesinteressen in das Verfahren sei: Einerseits sei der geäußerte Kindeswille - vorausgesetzt, das Kind sei zu einer entsprechenden Äußerung in der Lage - unverstellt und ohne Wertung einzubringen, andererseits müsse dem Kinderschutz Rechnung getragen werden.

Viel zu oft würden die berufenen Verfahrensbeistände ihrer sehr fordernden Rolle nicht gerecht. Stattdessen werde versucht, die vermeintlich beste einvernehmliche Lösung in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht hinter den Kulissen zu erarbeiten. Dem liege aber ein falsches Verständnis der Rolle zugrunde.

Eine fachliche Fortbildung mit klar definierten Standards sei für Verfahrensbeistände somit unerlässlich. Hierfür gebe es bisher aber keine gesetzlichen Anforderungen.

Verfahrensbeistände seien in die Netzwerke zu integrieren, welche wiederum die Rolle des Verfahrensbeistands reflektieren müssten. Im Leitfaden „Kind im Blick“² der Warendorfer Praxis würde auch die Anhörung und Beteiligung von Kindern thematisiert. Hierbei werde auch die Rolle Verfahrensbeistände behandelt.

Landeskriminalamt Niedersachsen und Polizeidirektion Hannover

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 26

Präsentationsgrafiken: 1. Nachtrag zu Vorlage 26

Anwesend:

- KR **Francesco Hartmann** (Landeskriminalamt Niedersachsen)
- KOR **Dr. Lars Wistuba** (Polizeidirektion Hannover)

Francesco Hartmann: Herzlichen Dank für die Einladung und für die Gelegenheit, hier in der Enquetekommission vortragen zu dürfen.

² https://www.kreis-warendorf.de/fileadmin/soziales/Beratung_Hilfen_und_Unterst%C3%BCtzung/Die_Warendorfer_Praxis/Leitfaden_Kind_im_Blick.pdf



Wir möchten Ihnen ein Bild über unsere Arbeit zum Thema „Verhinderung sexueller Gewalt an Kindern“ geben und die Herausforderungen, mit denen die Ermittlungsbehörden umgehen müssen, deutlich machen.



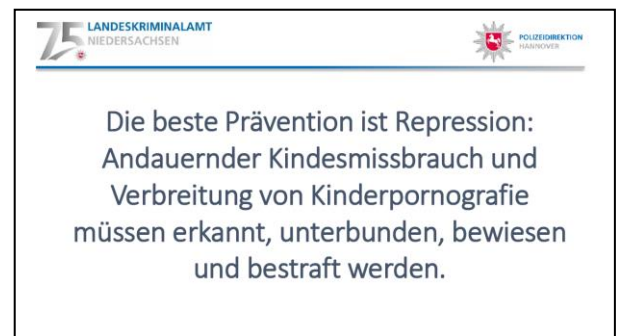
Bevor wir einsteigen, möchte ich uns kurz vorstellen. Ich habe in der Vergangenheit selbst Ermittlungserfahrungen gesammelt in der Bekämpfung von Sexualdelikten, darunter auch bei einzelnen Verfahren des sexuellen Kindesmissbrauchs. Heute leite ich das Dezernat 38 im Landeskriminalamt und bin zuständig für Cybercrime, aber auch für die Koordinierung der Kinderpornografiebekämpfung in Niedersachsen. In dieser Funktion habe ich im letzten Jahr den Auftrag erhalten, diesen Aufgabenbereich einer Revision zu unterziehen, um Optimierungsansätze zu finden, die wir - das werden Sie gleich sehen -, auch wirklich brauchen.

Dr. Lars Wistuba: Ich leite die KFI 1 der Polizeidirektion Hannover. Die Presse sagt über das KFI 1, dass es die Mordinspektion ist. Das heißt, bei mir und meinen etwa 70 Leuten ist die Verfolgung der schwersten Straftaten angesiedelt. Wir befassen uns in Hannover z. B. mit dem Tötungsdelikt mit der Schusswaffe an der Ecke Arndtstraße/Weidendamm, mit dem Thema Kindesmissbrauch, mit sexuellem Missbrauch generell einschließlich der Kinderpornografie sowie mit dem Großbrand in der Üstra-Halle mit neun zerstörten Bussen.

Einerseits bin ich von der Pike auf gelernter Ermittler, wie Francesco Hartmann. Aber ich bin auch von der Pike auf gelernter Psychologe. Meine Promotionsarbeit habe ich - für das Thema nicht ganz unwichtig - zur Wirksamkeit von Kriminalprävention geschrieben.

Außerdem sind Herr Hartmann und ich Väter von zwei bzw. drei Mädchen. Um dem „Verbrechen“ der Verbreitung von Familienselfies im Landtag vorzubeugen, sind auch die Bilder von uns und unseren Kindern, die wir Ihnen gerne gezeigt hätten, von der Folie entfernt worden.

Ich glaube aber, dass das in diesem Thema wichtig ist; denn wenn Sie hier, in diesem sehr schönen, aber abstrakten Raum des Forums über das Thema diskutieren, dann sollten wir alle nicht vergessen, dass die Realität des sexuellen Kindesmissbrauchs so aufgeräumt und so ordentlich beileibe nicht aussieht. Wir möchten Sie ein Stück weit auch mit emotionalisierenden Informationen und Bildern in das Thema mitnehmen.

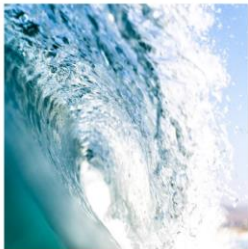


Ich hatte Ihnen bereits gesagt, dass ich zu dem Thema „Kriminalprävention“ promoviert habe. Trotzdem komme ich zu dieser klaren Aussage: Bei diesem Thema - pädosexueller Missbrauch - ist Repression die beste Prävention.

Alleine während wir an diesem Nachmittag mit viel Expertise versucht haben, dieses Thema weiter auszuleuchten, sind in Niedersachsen Hunderte Kinder weiter sexuell missbraucht worden. Und in Deutschland sind es Tausende Kinder - und in der Welt noch viele mehr. Wir könnten mit mehr Mitteln, mit mehr Ressourcen - teilweise anderen Mitteln und anderen Ressourcen - diesen fortgesetzten Missbrauch zu einem nicht geringen Anteil unterbrechen. Solange wir in der Lage sind, diesen fortgesetzten Missbrauch, der in härtester Form vorhanden ist, zu unterbrechen, ist das aus meiner Perspektive der Schwerpunkt unserer Aktivität, vorrangig in Form primärer opferbezogener oder sekundärer Präventionsbemühungen.

**75 LANDESKRIMINALAMT
NIEDERSACHSEN**

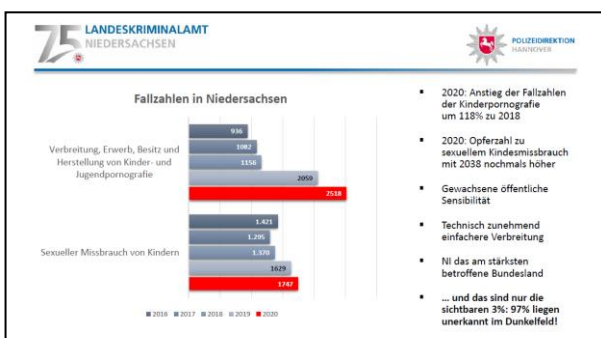
Die Feststellung von pädosexuellem Missbrauch und Kinderpornografie, sowie das Volumen inkriminierter Datenträger, nehmen in einem Umfang und einer Geschwindigkeit zu, die die Polizei überfluten.



**POLIZEIDIREKTION
HANNOVER**

In diesem Kampf, den wir als Strafverfolgungsbehörden betreiben - sowohl die Polizei als auch die Staatsanwaltschaft; Sie haben Frau Hermann bereits dazu gehört; man könnte meinen, dass das fast ein Geschwistervortrag ist -, ist mittlerweile die Welle der an uns herangetragenen Kriminalität - die sogenannte Bringkriminalität - so groß geworden, dass wir mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr dagegen anarbeiten können. Die Welle der Fallzahlen allein im Hellfeld droht über uns und der Staatsanwaltschaft und in der Folge auch über den Gerichten zusammenzuschlagen. Wenn sie das tut, dann werden in der Flüchtigkeit unter dem Zeitdruck noch weniger Verfahren zeitnah durchgeführt. Die Opfer müssen noch länger warten. Es verschieben sich auch noch einmal die Maßstäbe zu diesen Fragen: Was urteile ich ab, was stelle ich ein, was stelle ich gegen Auflage ein? Es wird noch weniger gerecht bestraft.

Wie bedrohlich diese Welle im Detail aussieht, dazu haben wir Ihnen einige Daten und Fakten mitgebracht.



Dr. Lars Wistuba: Wir haben heute schon gehört, wir sollten dieses hohe Datenaufkommen nicht so negativ betrachten; denn mehr Daten bedeuteten auch mehr Möglichkeiten. Aber, was es bedeutet, mehr Daten zu haben, insbesondere für die Ermittlungsbehörden, möchten wir Ihnen anhand dieser Folie zeigen.

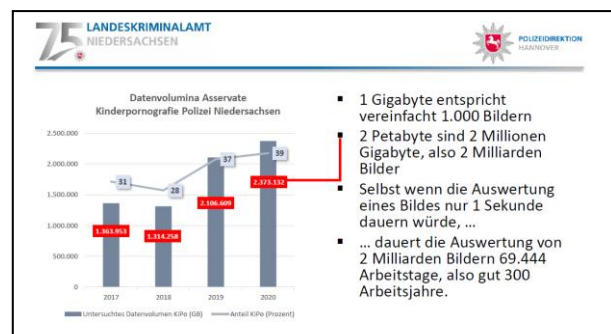
Wir nehmen zum einen eine veränderte Sensibilität in der Gesellschaft wahr. Das Thema Kinderschutz steht verstärkt im Fokus der Öffentlichkeit. Die Tabuisierung nimmt ab. Nachweislich führt das zu einem veränderten und erhöhten Hinweisaufkommen. Zum anderen führt die fortschreitende Digitalisierung - das wissen Sie - zu immer leichteren und immer günstigeren und damit expandierenden Möglichkeiten, Daten zu generieren, sie zu speichern und sie zu verbreiten.

Die hier dargestellten Fallzahlen kennen seit Jahren nur die eine Richtung, und zwar nach oben. Sie gehen insbesondere seit zwei Jahren sehr, sehr steil nach oben.

Sie sehen auch, dass wir hier nicht nur den sexuellen Missbrauch betrachten, sondern auch die Kinderpornografie, weil - das haben wir heute schon gehört - hinter jeder Bildserie auch ein realer Missbrauch irgendwo auf der Welt steckt. Wir schaffen es, den einen oder anderen tatsächlich hinter den Bildern zu erkennen, zu identifizieren, und so steigt nicht nur die Kinderpornografie in der Fallzahl - sie hat sich in den vergangenen zwei Jahren mehr als verdoppelt -, sondern so steigen auch die Fallzahlen im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Niedersachsen rangiert im Bundesvergleich in der Spitzengruppe. Kaum ein Bundesland hat so viele Fälle zu bewältigen wie wir in Niedersachsen. Sie sehen auf dieser Folie auch, dass die Opferzahlen noch einmal höher sind als die Fallzahlen, die von der polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen sind, weil die Täter sich nicht auf ein Opfer beschränken.

Wir wissen aus Studien auch, dass uns als Polizei, als Ermittlungsbehörden das allermeiste verborgen bleibt - das gilt nicht nur für Niedersachsen, sondern das gilt generell -, sodass wir davon ausgehen müssen, dass allein in Niedersachsen rund 50 000 Kinder jährlich Opfer sexueller Gewalt werden.

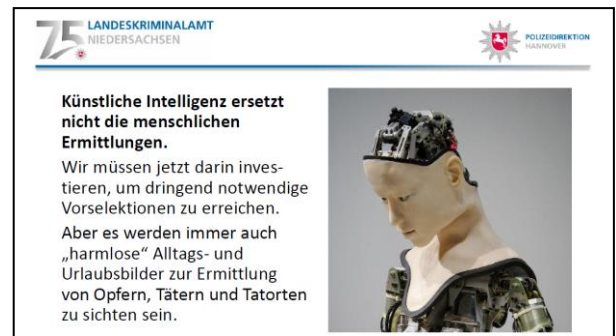


Mit dieser Grafik möchte ich Ihnen die beeindruckenden Datenvolumina aufzeigen, die wir auszuwerten haben. Statt des Begriffs „beeindruckend“ würden Ermittlerinnen und Ermittler bei uns vielleicht eher „entmutigend“ verwenden, zumindest die, die uns zurückspiegeln, dass es heutzutage weniger noch der abscheuliche Inhalt ist, der sie belastet, als vielmehr mittlerweile die Datenmassen, die sie schlichtweg erschlagen, erdrücken, und ein Stück weit - gefühlt zumindest - ohnmächtig machen.

Das danebenstehende Rechenbeispiel macht es deutlich. Zugespitzt würde ich sagen, selbst 300 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bräuchten im Durchschnitt inakzeptable zwölf Monate, um die aktuellen Datenmassen vollumfänglich zu sichten. Sie sehen auch, dass die Kinderpornografie mittlerweile mit 39 % den größten Anteil dessen ausmacht, was wir als Polizei an Daten sicherstellen.

Bei all dem Bestreben, das wir haben, möglichst immer noch ein Stück weit effektiver und effizienter zu arbeiten, insbesondere in diesem Phänomenbereich, kommt der zentralen Datenhaltung in der Polizei eine große Bedeutung zu. Ermittlerinnen und Ermittler müssen die Möglichkeit haben, weil das Phänomen ein arbeitsteiliges Bearbeiten erfordert - das kann nicht einer, dafür müssen unterschiedliche Expertisen zusammenwirken an unterschiedlichen Orten -, von unterschiedlichen Orten unter Nutzung einer Landescloud zentral auf die Datenträger zuzugreifen. So müssen Daten nicht mehr wie bisher aufwendig kopiert und per Kurier hin- und hergefahren werden, wobei viel Zeit verloren ging und viele Aufwände bereitet wurden, die uns nicht voranbringen. Das ist sicherlich eine Lösung im Millionenbereich, die zumindest wir aus der Praxis für unerlässlich halten.

Francesco Hartmann: Eigentlich bräuchte es 300 Arbeitsjahre, um das Datenvolumen eines Jahres auszuwerten. Damit stellt sich bei diesen Datenmengen die Frage, worin die Lösung liegen kann. Da wir es in Anbetracht der Datenmengen mit negativen Effekten der Digitalisierung zu tun haben, liegt es nahe, dass wir vielleicht mit Digitalisierung gegenhalten können. Da landen wir häufig - das haben wir auch in dem Vortrag von Frau Okulicz-Kozaryn mehrfach gehört - bei der Künstlichen Intelligenz.



Es ist ganz wichtig, einen differenzierten Blick auf die Künstliche Intelligenz zu werfen. Im Moment und auch noch im nächsten Jahr - für die Zeit danach versteige ich mich nicht zu weiteren Prognosen - hilft uns die Künstliche Intelligenz in unserer Belastung gar nicht - obwohl Niedersachsen eines der Länder ist, die aufgrund unserer Bestrebungen damit bundesweit am weitesten sind.

Worüber sprechen wir eigentlich? Beim Einsatz Künstlicher Intelligenz zur Bearbeitung von Verfahren der Kinderpornografie sprechen wir - genau darüber nämlich nicht. Die Künstliche Intelligenz wird, solange wir alle leben, nie in der Lage sein, ein solches Verfahren wirklich zu bearbeiten. Bearbeitet werden muss das von Ermittlerinnen und Ermittlern, von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, von Richterinnen und Richtern und vielen anderen Prozessbeteiligten. Was macht also dann die Künstliche Intelligenz? Die Künstliche Intelligenz kann, wenn wir jetzt in sie investieren und das niedersächsische Modellprojekt mit entsprechenden Mitteln weiter vorantreiben, die Arbeit unserer Ermittler in vielleicht naher Zukunft oder mittlerer Zukunft beschleunigen und erleichtern, und zwar allein in der Auswertung der Bilder, in der Vorselektion der Bilder.

Bitte stellen Sie sich das nicht so vor, dass Sie als Ermittlerin oder Ermittler eine künstlich intelligente Person an Ihrer Seite sitzen haben, und die berät Sie und nimmt Ihnen Arbeit ab. Vielmehr stellen Sie sich bitte eine Excel-Tabelle oder ein Bildbearbeitungsprogramm vor, wie Sie es von Ihrem heimischen Computer kennen, mit Filtermöglichkeiten, die Sie alle kennen. Das ist die konkrete Hilfe, die die Künstliche Intelligenz nicht heute, nicht morgen, aber irgendwann mal präzise leisten kann: ein Filter nur für Bilder pornografischen Inhalts.

Selbst bei dieser Schwelle „pornografisch/nicht pornografisch“ mit Kriterien wie nackter Haut über Hautfarbenfilter - das ist aber schon älter, das haben wir vorher auch schon gemacht - - Die

Künstliche Intelligenz soll ja von den Ermittlerinnen und Ermittlern lernen und gleich eine Sortierung vornehmen. Aber selbst, wenn wir damit sortieren, sind wir im Moment nicht an der Schwelle, dass das treffsicher genug funktioniert. Nach diesem Softwareeinsatz ist die Pornografie aussortiert worden. Pornografie ist aber per se erst einmal nicht strafbar. Wie wir auch von Frau Okulicz-Kozaryn gehört haben - und das kann ich als Psychologe bestätigen -, bleibt Sexualität, trotz aller Schambehaftetheit, eine ganz, ganz wichtige psychologische und sozial-psychologische Funktion.

Interessant wird es oft an den Stellen, wo wir unterscheiden müssen, nämlich zwischen Pornografie einerseits und Jugend- oder Kinderpornografie andererseits. Selbst diejenigen, die die Künstliche Intelligenz trainieren sollen, nämlich unsere Ermittlerinnen und Ermittler, können in vielen Fällen eben nicht sagen: Das es ein Jugendlicher, das ist ein Junge im Alter von 8 Jahren, das ist ein Junge im Alter von 14 Jahren, das ist vielleicht schon eine erwachsene junge Frau.

Wenn wir irgendwann einmal so weit sind, dass die Künstliche Intelligenz wenigstens die Vorselektion für uns machen kann, dann wird sie aber immer noch nicht erkennen, warum wie z. B. in dem Großverfahren der Ermittlungskommission Rose ein völlig legales Urlaubsbild mit keinerlei Anzeichen von Pornografie, auf dem drei erwachsene Männer und drei Jungs im Alter von fünf bis neun Jahren vor dem Eingangsbereich eines Freizeitparks abgebildet sind, für unsere Ermittler von viel zentralerer Bedeutung ist als viele Bilder der Missbrauchshandlungen, die wir finden. Auf diesem Bild konnte ein Mann als bekannter Täter erkannt werden, während die anderen beiden Männer unbekannt waren. Daraus ergab sich die Frage: Warum ist dieser Kerntäter mit den beiden Männern und den drei Jungs zusammen, von denen wir zwei Jungs kennen und einen noch nicht, in diesem Freizeitpark? - Das heißt, vermutlich haben wir über dieses Urlaubsbild zwei Täter und ein weiteres Opfer identifiziert. Das sind die Ermittlungen, die eigentlich dahinterstehen.



LANDESKRIMINALAMT
NIEDERSACHSEN

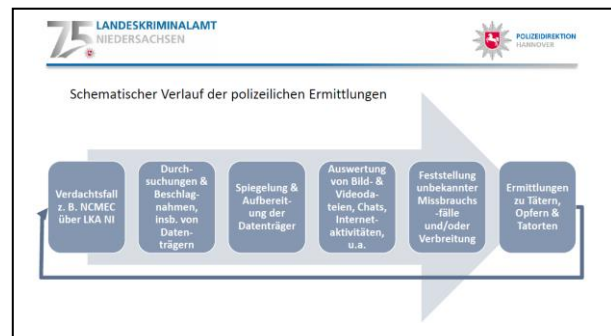


POLIZEIDIREKTION
HANNOVER

Ermittlungen gegen pädosexuellen Missbrauch und Kinderpornografie gehen weit über die Auswertung von Bildern und Videos hinaus.



Das bringt mich zu der wichtigen Aussage: Wenn Sie sich auf dieses spannende Kernproblem - Digitalisierung, wachsende Datenvolumina, Künstliche Intelligenz - fokussieren, bitte, überfokussieren Sie nicht! Denn Ermittlungen gegen pädosexuellen Missbrauch und gegen Verbreitung von Kinderpornografie sind viel mehr als die Auswertung von Bildern, mit denen wir eben auch kämpfen und von denen wir fast erschlagen werden.



Was alles die Ermittlungen umfassen, zeige ich Ihnen gerne auf dieser Folie in einem Kurzüberblick.

Wir beginnen häufig Verfahren damit - das ist die Bringkriminalität -, dass wir einen Hinweis von außen bekommen. Wenn z. B. das National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC) etwas Entsprechendes im Netz findet, schickt es das an das BKA. Das BKA schickt es an das LKA, das LKA vorsortiert es und schickt es an die Polizeidirektion Hannover und in meine Inspektion.

In diesem Vorgang heißt es dann - in der Regel schon mit einem Durchsuchungsbeschluss verbunden -, dass die Person X auf dieser oder jener Plattform ein kinderpornografisches Bild gezeigt hat. Oder es wird berichtet, dass in einem Peer-to-Peer-Netzwerk von ihr ein solches Bild zur Verfügung gestellt wurde oder sich noch dort befindet.

Dann geht es um den Durchsuchungsbeschluss. Aktuell liegen, nur in meinem Zuständigkeitsbe-

reich für die Stadt und Region Hannover, 89 solcher Durchsuchungsbeschlüsse auf Halde, nicht vollstreckt. Ich weiß nicht, wann ich die mit meinem Team vollstrecken kann. Wir haben dieses Jahr in 105 Werktagen schon über 180 Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt. Wir machen jeden Tag ein bis drei Durchsuchungen. Wir nehmen jeden Tag - nur Stadt und Region Hannover - diverse Rechner und andere Datenträger mit, um sie auszuwerten.

Wenn wir die Rechner und Datenträger haben, ist der nächste Schritt noch nicht, dass wir sie auslesen können. Nein, wir brauchen natürlich verfahrens- und gerichtsverwertbare Vorgehensweisen auch in Form von Kopien. Wir müssen die Festplatten spiegeln. Die Daten müssen aufbereitet werden. Das machen bei uns die Datenverarbeitungsgruppen. Die haben die gleiche Halde wie wir. Wenn wir noch mehr Durchsuchungsbeschlüsse vollstrecken würden, würden die sich nicht freuen. Dann verschieben wir den Schwarzen Peter zu denen. Gibt die Datenverarbeitungsgruppe noch mehr Gas, kommt der Schwarze Peter zu uns zurück; denn wenn die Daten von der Datenverarbeitungsgruppe zurückkommen, müssen wir sie auswerten. Wir haben sehr hart gerechnet - ein Bild pro Sekunde. Stellen Sie sich das einmal vor: Sie werten acht, neun, zehn Stunden am Tag Kinderpornografie aus, d. h. in jeder Sekunde ein anderes Bild. Videos sind auch noch mit dabei - mit Ton.

Dann ist nicht unser Ziel, nach dem Motto „die Guten ins Töpfchen, die Schlechten ins Kröpfchen“ einfach nur wegzusortieren, und dann ist der Fall erledigt. Unser eigentliches Ziel ist also nicht - und daran kann man gar nicht genug erinnern - die treffsichere Sortierung nach den Kategorien Kinder- und Jugendpornografie, sonstige Pornografien, Alltagsbilder. Was wir eigentlich wollen, ist festzustellen, ob in diesen Bildern ein Missbrauch zu erkennen ist, der polizeilich und staatsanwaltschaftlich noch nicht bekannt ist: über Bilder, deren Hash-Werte noch nicht registriert sind, die Taten zeigen, die wir noch nicht kennen. Diese müssen wir dann verfolgen, diesen Missbrauch müssen wir unterbinden.

Bei der Verbreitung verhält es sich genauso. Finden wir jemanden, der die Bilder nicht nur besitzt, sondern an viele weitere User verbreitet, haben wir erst einmal einen Erfolg. Wir haben weitere wichtige Täter identifiziert. Wir haben Opfer identifiziert. Wir können Taten verhindern. Wir können durch unsere Repression im Kernbereich präven-

tiv wirken. Aber was haben wir auch noch, außer Erfolg? Wir haben noch viel mehr Arbeit. Denn die Schleife geht von vorne los: Wir kennen weitere Täter, bei denen durchsuchen wir auch. Bei denen werden wieder Rechner sichergestellt. Die müssen wieder an die Datenverarbeitungsgruppen, und dann geht alles wieder von vorne los. - Nur, damit Sie einmal einen groben Eindruck von unserer Arbeitsweise bekommen!



LANDESKRIMINALAMT
NIEDERSACHSEN



POLIZEIDIREKTION
HANNOVER

Bereits die an sie herangetragenen Fälle überlasten die Polizei. Kapazitäten für Initiativermittlungen sind kaum mehr vorhanden. Das 97-prozentige Dunkelfeld bleibt weiter im Dunkeln, wo Missbrauch und Kinderpornografie fortgesetzt werden.



Dr. Lars Wistuba: Nun haben Sie einmal gehört, wie sehr uns das Hellfeld fordert. Wir haben Ihnen auch schon gesagt, dass das Meiste im Dunkeln verborgen bleibt.

Allein schon bei der Anzeigebereitschaft der Opfer möchte man meinen, dass wir eben nicht nur diesen Job übernehmen und das abarbeiten sollten, was an uns herangetragen wird, sondern auch initiativ tätig werden sollten. Wir sollten nicht nur auf das warten, was externe Stellen an uns herantragen, sondern, um bei diesem Bild zu bleiben, selbst unter Tage steigen.

Natürlich wollen Täter unerkannt bleiben. Durch die zunehmende Überwachung durch Provider, durch Anbieter sozialer Medien - Facebook, Google usw. -, die ja verpflichtet sind, entsprechende Hinweise an die Strafverfolgungsbehörden zu melden, drängen diese Täter in den Untergrund, in die Anonymität. Insbesondere dort im Darknet - aber nicht nur dort, sondern auch im Internet - bieten sich für Tausende Nutzer ganz einfache Möglichkeiten, tagtäglich massenhaft Kinderpornografie zu konsumieren, zu verbreiten und sich auch ganz direkt und ganz unverblümt zum sexuellen Kindesmissbrauch zu verabreden. Dort gibt es regelrechte Tauschplattformen für Kinder.

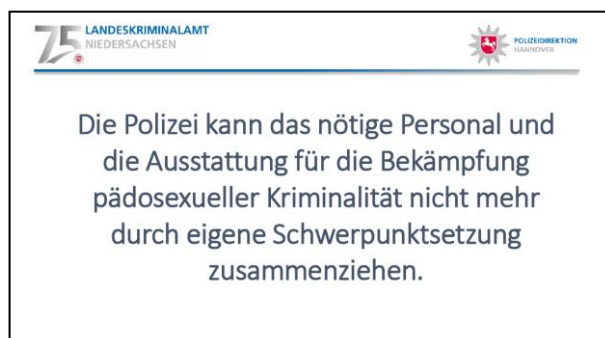
Wir sollten das nicht weiter nur zur Kenntnis nehmen. Warum steigen wir nicht in die Ermittlungen ein, entsprechende Plattformen anzugehen, zu identifizieren, die User zu identifizieren und diese Plattformen zu zerschlagen? - Weil es keine einfachen Ermittlungen sind, die man so

nebenbei machen kann. Wir reden von aufwendigen Strukturermittlungen. Wir reden davon, dass wir gut und speziell qualifiziertes Personal brauchen.

Die Fähigkeit, sich im Darknet zu bewegen und diese Ermittlungen zu führen, erfordert eine besondere Ausbildung. Jetzt beginnt ein Prozess der Abwägung dessen, was gesellschaftspolitisch und sicherlich auch moralisch angezeigt ist, nämlich diese Ermittlungen zu führen, und auf der anderen Seite zu schauen, was die Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden leisten können.

Sie haben gerade gehört, wie die Belastungen sind. Die 28 Polizeiinspektionen in Niedersachsen haben gerade hart damit zu kämpfen, das, was an sie herangetragen wird, überhaupt zu bewältigen. Inakzeptable zwölf Monate, im Schnitt, brauchen wir, um ein solches Verfahren abzuschließen.

Es ist für die meisten Inspektionen also schlicht kaum Raum da, hier noch on top entsprechende Initiativermittlungen zu führen. So bleibt jetzt zumindest das Bestreben des Landeskriminalamtes, mit einem kleinen Ermittlerteam ab Beginn des nächsten Jahres einzusteigen, in dem Versuch, solche Ermittlungen initiativ in Gang zu bringen.



Ich habe Ihnen von den Revisionsbemühungen berichtet. Unsere Expertengruppe hat seit April 2020 auf eine sehr tiefgreifende Art und Weise die in den Polizeiinspektionen angelegten Strukturen, die dort angewandten Prozesse, die dort eingesetzten Ressourcen analysiert, die Befunde zusammengetragen und Veränderungsvorschläge abgeleitet.

Am Ende stehen in einem Abschlussbericht vom Dezember letzten Jahres 17 Empfehlungen, die, für sich betrachtet, sicherlich auch eine Optimierung versprechen. Ich hoffe auch auf einen Zeitgewinn in der Bearbeitung der Vorgänge. Für mich steht aber mit der Analyse auch fest - und

das ist sehr deutlich geworden -, dass jede weitere Optimierungsabsicht keine signifikante Entlastung bieten wird, wenn wir nicht bereit sind, das Ganze mit personellen und finanziellen Ressourcen - und zwar maßgeblichen! - zu unterstützen.

Ich möchte auch noch darauf aufmerksam machen, dass das Landeskriminalamt und das Innenministerium diesen Phänomenbereich und die Effektivität der Arbeit in dem Phänomenbereich nicht erst seit gestern oder den letzten zwei Jahren, in denen die Fallzahlen so drastisch angestiegen sind, begleiten, sondern mittlerweile seit rund zehn Jahren.

Insofern scheint der Blick auf Strukturen und Prozesse am Ende angekommen zu sein.

Francesco Hartmann: Was bedeutet das letztendlich? Das bedeutet, wenn man es ernst meint, nicht nur die Welle zu brechen, sondern auch in Minen hinabzusteigen und dort Dinge herausziehen, die man nur mit großer Kraftanstrengung erschlagen kann - das sind dann nämlich der EK Berg oder der EK Rose oder der Fall Lügde, für die ich, wenn wir sie herausziehen würden, meine halbe Inspektion lahmlegen müsste; dann müssten sich aber alle mal zusammenreißen und für sechs bis neun Monate niemanden umbringen, weil ich ansonsten nicht weiß, wie das alles bearbeitet werden soll.

Wenn man das ernst meint, dann muss man, nicht nur im Rahmen der polizeilichen Schwerpunktsetzung, dem Innenminister sagen: Sie haben da in Ihrem Ressort einen ganz wichtigen Schwerpunkt; bitte steuern Sie Ihre Ressourcen um! - Dann zieht er die Decke von den Füßen zum Kopf und vom linken zum rechten Arm. Nein, vielmehr bedarf es einer gesamtgesellschaftlichen, einer gesamtpolitischen, einer fraktionsübergreifenden Kraftanstrengung. Was könnte dafür ein besseres Instrument sein als eine Enquetekommission?

Also vielen Dank, dass wir Ihnen heute einiges aus unserer Arbeit vortragen durften. Wir freuen uns sehr - gerne so lange Sie möchten -, Ihre Nachfragen zu beantworten; denn das Thema ist uns beileibe wichtig.

Vors. Abg. **Lasse Weritz** (CDU) berichtete, er habe den erwähnten Bericht bereits von der Landesregierung erbeten, damit er Eingang in die Kommissionsarbeit finden könne.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) fasste zusammen, es sei wiederholt konstatiert worden, dass die finanziellen und personellen Ressourcen nicht ausreichen, um den Kinderschutz zu gewährleisten, auch indem im Darknet nach inkriminiertem Material gesucht werde. Aber es müsse dem gesamten Täterpotenzial deutlich gemacht werden, dass Täter gefunden würden, weil die Strafverfolgungsbehörden auch in ihre Aktivitäten einsteigen könnten. Wenn das aber nicht gelinge, dann werde die Entwicklung wohl nicht nur linear weitergehen, sondern es sei mit einem zunehmenden Wachstum zu rechnen.

Gegenwärtig scheine den Ausführungen nach durch die öffentliche Hand nicht genügend Geld bereitgestellt zu werden, um die vorgetragenen Forderungen zu erfüllen; das betreffe die kindgerecht auszugestaltende Justiz ebenso wie die Polizei.

Vor diesem Hintergrund ergebe sich die Frage nach Maßnahmen, um auf die Zivilgesellschaft im Sinne von mehr Courage für den Kinderschutz einzuwirken. Völlig klar sei, dass eine solche Sensibilisierung leichter beschrieben als umgesetzt sei. Gleichwohl komme es darauf an, dass eine couragierte Zivilgesellschaft, die Polizei und andere Institutionen zusammenwirkten.

Das bedeute nicht, dass ein Schwerpunkt bei der freiwilligen zivilgesellschaftlichen Arbeit gesetzt werden sollte. Aber in Anbetracht der finanziellen Voraussetzungen und der bestehenden Notwendigkeiten seien sicherlich auch solche Wege zu beschreiten.

Dr. Lars Wistuba begrüßte diese Aussage; denn zivilgesellschaftlichen Bemühungen könnten nur eine Seitenhilfe sein, betonte er. Wie stark dieser Bereich noch gefördert werden solle, sei schwer zu sagen. Seiner Auffassung nach sollte der Kernprozess bei der Strafverfolgung und der Unterbindung der Taten liegen.

Folge man der auch von Frau Dr. Okulicz-Kozaryn vertretenen These, dass man es hier derzeit mit einer positiv zu bewertenden Verschiebung vom Dunkel- ins Hellfeld zu tun habe - wofür im Übrigen spreche, dass Niedersachsen aktiver sei als die allermeisten anderen Länder, wozu passe, dass die hiesigen Fallzahlen zu den höchsten zählten -, dann könne das wohl durchaus auch darauf zurückgeführt werden, dass die Zivilgesellschaft aufmerksamer geworden sei und mehr Hinweise eingingen. Dies sei - bezogen auf alle

Sexualstraftaten - auch der Polizeilichen Kriminalstatistik seit 2018 zu entnehmen, in der sich auch die internationale #MeToo-Kampagne widerspiegele.

In der Folge der medialen Darstellung und Aufbereitung der größeren schwerwiegenden Missbrauchsverfahren wie in NRW gingen noch mehr Hinweise aus verschiedenen zivilgesellschaftlichen Bereichen ein. Insofern sei in dieser Hinsicht schon einiges passiert.

Von daher sei nun die nächste Stufe im Prozess erreicht: Die Welle in Form der zusätzlichen Verfahren erreiche nun die Strafverfolgungsbehörden, könne von ihnen derzeit aber nicht zeitgerecht abgearbeitet werden.

Francesco Hartmann schloss sich dem an und ergänzte, infolge der zivilgesellschaftlichen Aufmerksamkeit würden die Fallzahlen nicht absinken, sondern weiter ansteigen. Aber es sei zu begrüßen, dass die Sensibilität gestiegen sei. Das könne vielleicht auch dazu führen, dass die Polizei weniger initiativ tätig werden müsse, weil mehr Input von außen komme.

Dieser weitere Anstieg der erfassten Fallzahlen sei zur Abschmelzung des Dunkelfelds sicherlich sinnvoll und zu begrüßen. Aber mit dieser Folge sei umzugehen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) unterstrich ebenfalls, dass für die erforderlichen Fahndungs- und Ermittlungskapazitäten finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden müssten. Insofern sollte der erwähnte Bericht auch der Präsidentin des Landesrechnungshofs und dem Finanzminister zur Verfügung gestellt werden.

Für die Arbeit der Kommission insgesamt bedeute das, dass sie hoffentlich genug Rückgrat haben werde, um in ihrem Abschlussbericht deutlich zu machen, dass man in Kenntnis der vorliegenden Fälle und Strukturen handeln müsse; denn es dürften keine rechtsfreien Räume zugelassen werden, auch nicht in der digitalen Welt. Die Entschlossenheit, mit der die jüngsten Kraftanstrengungen für den Gesundheitsschutz - die er, Watermann, unterstütze - ergriffen worden seien, sollte auch für den Kinderschutz aufgebracht werden.

Rechtsfreiheit im Internet, stimmte **Francesco Hartmann** zu, dürfe es eigentlich nicht geben; aber ehrlicherweise sei zu konstatieren, dass es sie aus subjektiver Tätersicht bundesweit zu ge-

ben scheine. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die technischen Hürden für Ermittlungsbehörden hoch seien und einfache Möglichkeiten, sich anonym im Darknet zu bewegen, vorhanden seien.

Das bedeute nicht, dass die Polizei dort nicht agieren könne, aber die Aufwände seien groß. Diese Aufwände müsse die Polizei aber auf sich nehmen, um im Sinne von „Repression gleich Prävention“ präsent zu sein und deutlich zu machen, dass es keinen rechtsfreien Raum gebe.

Dr. Lars Wistuba ergänzte, Frau Dr. Okulicz-Kozaryn habe den interessanten, aber relativ wenig bekannten Hinweis gegeben, dass 50 bis 60 % der pädosexuellen Täter Ersatzhandlungstäter seien, die nicht unter einer Präferenzstörung litten. Diese handelten also aus anderen, in der Regel psycho- oder soziopsychopathologischen Motiven; hier seien beispielsweise Kontroll- oder Machtmotive zu nennen. Manche von ihnen handelten auch nur so, um einer Isolation zu entweichen und Anschluss an eine andere Gruppe zu finden. Bei dieser Tätergruppe sei also davon auszugehen, dass sie bis zu einem gewissen Grade noch als Homo Oeconomiucs agierten oder agieren könnten, also noch Kosten - einschließlich des Entdeckungsrisikos - und Nutzen abwägen. Das bedeute, dass mit der abschreckenden Wirkung von Strafverfahren gut 50 % der Täter in ihrer Kosten/Nutzen-Abwägung beeinflusst werden könnten.

In dieser Hinsicht wären nicht nur mehr Ressourcen für die Ermittlungsbehörden hilfreich, sondern auch eher symbolpolitische Handlungen. So sei zu fragen, warum das Strafgesetzbuch nur einmal lebenslange Freiheitsstrafe vorsehe. Da er, Dr. Wistuba, für die Verfolgung sowohl von Mord als auch von sexuellem Kindesmissbrauch zuständig sei, habe er durchaus viele Mörder kennengelernt, die er für deutlich weniger bestrafungswürdig halte als manche Kindesmissbraucher - insbesondere wenn diese bandenmäßig unter Gefährdung nicht nur der Gesundheit, sondern sogar des Lebens der Opfer fortgesetzt über Jahre agierten. Aus seiner Sicht als Bürger - nicht als Leiter der Kriminalinspektion 1 - erscheine für derartige Täter die lebenslange Freiheitsstrafe als einzige angemessene Strafe. Auch so, meinte Dr. Wistuba, könnte man wohl den Anschein, das Netz sei ein rechtsfreier Raum, noch mehr nehmen.

Abg. **Editha Westmann** (CDU) zeigte sich von der Schätzung, dass 97 % der Kindesmiss-

brauchs- und -pornografiefälle im Dunkelfeld vermutet würden, erschrocken. Sie erkundigte sich, inwieweit sich die Fallzahlen zwischen ländlichen und städtischen Regionen unterschieden, zumal die letztgenannten vielleicht mehr von Präventionsmaßnahmen profitierten.

Francesco Hartmann antwortete, die genannten Fallzahlen bezögen sich auf Niedersachsen. Im Zuge der Revision sei auch untersucht worden, ob es signifikante regionale Unterschiede zwischen Stadt und Land gebe. Der Gedanke, die Großstadt Hannover biete Tätern Anonymität, liege nahe. Kinderpornografie - in dem Fall gehe es nicht um sexuellen Kindesmissbrauch - könne aber überall anonym konsumiert werden. Was sexuellen Kindesmissbrauch angehe, böten sich im ländlichen Raum wahrscheinlich sogar mehr Tatgelegenheiten als in einer dicht besiedelten Großstadt, z. B. in Gartenlauben - Lügde sei dafür ein Paradebeispiel.

Die Auslastung der niedersächsischen Polizeidirektionen sei relativ ähnlich, auch wenn es wegen verschiedener verzerrender Faktoren - Größe der Direktionen, Personalbesatz etc. - leichte Unterschiede gebe.

Lisa Schmitz fragte vor dem Hintergrund der Belastungen, denen die Mitarbeitenden von Kindesmissbrauchs- und Kinderpornografieermittlungsgruppen ausgesetzt seien, welche Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung bei der Polizei - z. B. Supervision - eingesetzt und welche weiteren als notwendig angesehen würden.

Die Frage zeige, meinte **Dr. Lars Wistuba**, dass sich Frau Schmitz dieselben Sorge um die Ermittlenden mache wie er selbst.

Er stelle sich durchaus die Frage, ob die Polizei in der Hinsicht immer noch alles richtig mache. Prinzipiell würden Supervisionsangebote vorgehalten. Zu berücksichtigen sei aber auch, dass polizeiliche Ermittlerinnen und Ermittler resilienzförderliche Definitionsansätze, Geschichten und soziale Bräuche pflegten. Dazu gehöre u. a., sich innerhalb der Gruppe auszusprechen, sich innerhalb der Gruppe aufzuregen und damit die Belastung auch innerhalb der Gruppe zu halten; denn über das Gesehene könne zu Hause nicht gesprochen werden.

Diese Erlebnisse könnten sicherlich in einer Supervision berichtet werden. Mit diesem Instrument

sei aber eine Problemdefinition verbunden, z. B.: „Die Gruppe hat ein Problem. Du hast als Person ein Problem.“ Deswegen sei es für ihn als Polizisten und Psychologen schwierig, eine Supervision für sein Team einzuführen. Das wäre nur möglich, wenn die Seite, die von der Supervision profitieren solle, dazu Bereitschaft zeige.

Derartige Erfahrungen seien z. B. im Landeskriminalamt mit der operativen Fallanalyse - in dieser Gruppe würden Taten mit Puppen, Kunstblut usw. nachgestellt und analysiert - gesammelt worden; das Traumatisierungspotenzial liege auf der Hand. In dieser Gruppe habe die Supervision keine nachhaltigen Ergebnisse gezeitigt.

In der Praxis bereite ihm, Dr. Wistuba, dieses Problem bislang keine übermäßigen Sorgen, weil er einen vergleichsweise engen Kontakt zu seinen Mitarbeitenden halte. Auf diese Weise wisse er aus dem Fehlen entsprechender Warnsignale - z. B. ein deutlich beeinträchtigtes Sozialleben -, dass sie mit der Situation klarkämen.

Dieses faktische Gleichgewicht scheine derzeit verloren zu gehen, weil die Masse der Verfahren und Datenmengen gleichsam das Fass zum Überlaufen brächten. Zu der psychischen Belastung aus dem verstörenden Bild- und Videomaterial, das die Mitarbeitenden auswerten müssten, komme jetzt noch das Gefühl hinzu, nicht mehr gegen die Masse anzukommen.

Psychologie, Pädagogik und Medizin zeigten, dass dieser brisante Mix aus der Konfrontation mit teils schwerster sexualisierter Gewalt und dem Gefühl der eigenen Hilflosigkeit - „ich komme nicht mehr dagegen an“ -, obwohl ein eigenes hohes Verantwortungsgefühl bestehe, sehr problematisch sein könne. Diese Hilflosigkeit stelle sich beispielsweise ein, wenn ein Durchsuchungsbeschluss nicht schnell genug vollstreckt werden könne, sondern vielleicht vier oder fünf Monate auf dem Stapel gelegen habe, und bei der Durchsuchung klar werde, dass man es mit einem fortgesetzten Missbrauch zu tun habe, der eigentlich vier Monate vorher hätte unterbunden werden können.

Dies sei eine Gesamtlage, in der er, Dr. Wistuba, ernsthaft befürchte, dass sich eine zu hohe Belastung aufbaue und er zukünftig auf das Wohl der Mitarbeitenden schlicht noch mehr als bisher aufpassen müsse.

Lisa Schmitz fragte nach, inwieweit es möglich erscheine, die psychosoziale Unterstützung weniger auf die individuelle Ebene als vielmehr auf die strukturelle Ebene zu verlagern, sodass sich eine kollektive Stärkung ergeben könne und eine Kultur entstehe, dass es in Ordnung sei, z. B. an einer Supervision teilzunehmen.

Francesco Hartmann antwortete, für die Antwort werde er sich in die Situation einer Mitarbeiterin, die jeden Tag sehr viel Kinderpornografieermittlungsarbeit bewältige, hineinversetzen. Mit größter Wahrscheinlichkeit werde sie nicht grundsätzlich abgeneigt sein, aber darauf bestehen, dass das Thema „institutionalisierte Supervision“ erst besprochen werde, wenn sie nicht mehr in der Arbeit untergehe, wenn also Zeit für einen Supervisionsprozess vorhanden sei und sie wegen der Arbeitsfülle nicht jeden Abend mit einem schlechten Gefühl nach Hause gehe.

Lisa Schmitz erkundigte sich nach der Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Polizei zu Themen wie allgemeiner sexualisierter Gewalt, Dynamik sexualisierter Gewalt, Traumafolgen für Betroffene oder Täterstrategien und fragte vor diesem Hintergrund, in welchem Maße ein interdisziplinärer Austausch gepflegt werde.

Innerhalb der Polizei, meinte **Francesco Hartmann**, bestehe nach seinem Eindruck kein Mangel an Sensibilität für das Thema. Selbstverständlich wiesen nicht alle Polizistinnen und Polizisten die in seinem, Hartmanns, Team gegebene Fachkompetenz und Professionalität auf; das entspreche aber der üblichen Spezialisierung innerhalb der Polizei.

Aber wohl jede und jeder in der Polizeidirektion Hannover wisse von dieser Spezialisierung in seinem Team und dass man es im Zweifelsfall auch nachts anrufen könne, wenn die Grenzen der eigenen Kompetenz erreicht seien, sodass es dann übernehmen könne. Insofern sei zumindest die Sensibilität vorhanden, sich an die fachkundige Stelle zu wenden.

Tagesordnungspunkt 2:

Besprechung der Ergebnissicherung der wissenschaftlichen Begleitung zum Themenblock „Struktur der Jugendämter - Jugendhilfe unter öffentlicher Trägerschaft“

Beginn der Besprechung, Verfahrensfragen

Beratungsgrundlage: Ergebnissicherungsbericht zum Themenblock II.3 „Struktur der Jugendämter - Jugendhilfe unter öffentlicher Trägerschaft“, per E-Mail an die Kommission am 4. Juni 2021 versandt

Frau **Dr. Weingraber** (LTVerw) berichtete, kurz vor Sitzungsbeginn sei der Vorschlag der CDU-Fraktion eingegangen, den Abschnitt „Weitere Handlungsbedarfe“ (ab Zeile 209) um die folgende, auf die Anhörung von Herrn Langer (Allisa) Bezug nehmende Formulierung zu ergänzen:

„Kooperation und Kommunikation von Kommunen und Behörden können durch die Nutzung technischer Möglichkeiten beschleunigt, der Informationsaustausch kann allgemein transparenter gestaltet werden.“

Auf eine Bitte von **Lisa Schmitz** kam die **Kommission** nach kurzer Aussprache überein, die Beratung des Ergebnissicherungsberichts in der nächsten Sitzung fortzusetzen, um ihren Mitgliedern mehr Zeit zur Auswertung des Ergebnissicherungsberichts - er soll zukünftig auch als Word-Datei zur Verfügung gestellt werden - und zur Formulierung von Ergänzungsvorschlägen einzuräumen. - Diese sollten, bat der **Vorsitzende**, unter Bezugnahme auf die Zeilennummer an die wissenschaftliche Begleitung übersandt und anschließend in einem Dokument zusammengestellt werden. Auf dieser Grundlage werde über die Änderungsvorschläge beraten, kündigte er an.

In einer kurzen Aussprache wiesen einige **Kommissionsmitglieder** darauf hin, dass es beim Ergebnissicherungsbericht nur um eine zielgerichtete Zusammenfassung der zu den Themenblöcken vorliegenden Vorträge und Stellungnahmen gehe, aber noch nicht um Ergänzungen um weitergehende Fakten oder um politische Vorschläge; derartige Ergänzungen stünden für den Abschlussbericht an.

Auf Vorschlag von **Lisa Schmitz** bat die **Kommission** die wissenschaftliche Begleitung, im Er-

gebnissicherungsbericht von den Angehörten vorgebrachte Vorschläge für Handlungsempfehlungen etc. im Sinne des Einsetzungsbeschlusses themenbezogen gesondert darzustellen.

Ferner bat die Kommission die wissenschaftliche Begleitung, die bereits vorliegenden Informationen mit den Fragen und Aufträgen des Einsetzungsbeschlusses abzugleichen und auf noch offene Punkte hinzuweisen. - Auf dieser Grundlage, sagte Vors. Abg. **Lasse Weritz** (CDU), könnten anschließend gezielt ergänzende schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden.

*

Ergänzend berichtete der **Vorsitzende**, er habe in Absprache mit den Sprecherinnen der Fraktionen und der externen Sachverständigen die wissenschaftliche Begleitung beauftragt, auch zum größten Teil des Themenblocks I (Anhörung aller relevanten Landesministerien, Berichte aus anderen Bundesländern, Anhörung des Bundesbeauftragten und eigene Sachverständige) einen Ergebnissicherungsbericht zu erstellen. Lediglich auf eine Zusammenfassung der Berichte, die die niedersächsischen Ministerien vorgelegt und vorgestellt hatten, solle im Hinblick auf die vorliegenden Materialien verzichtet werden.
